

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 15. Oktober 2020 im Festsaal des Gemeindeamtes in Velden.

Beginn: 18,30 h

Ende: 23,00 h

Vorsitzender:

Bgm. Ferdinand Vouk

Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ:

Vz.Bgm. Helmut Steiner, Vz.Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Birgit Fischer, GV Dietmar Piskernik, GR Ing. Manfred Kogler, GR Markus Fantur, GR Gerhard Schulnig, GR Walter Kupper, GR Mario Kogler, GR Josef Korejmann, GR Sandro Spendier, GR Manfred Heissenberger, GR Siegfried Nagele, GR Johannes Kanovnik, GR Roswitha Kovacic

ÖVP:

GV Robert Köfer, GV Michael Ramusch, GR Johannes Widmann, GR Harald Dragaschnig, GR Alexander Mak, GR Erwin Errath

FPÖ:

GV Markus Kuntaritsch, GR DI Josef Jäger, GR Gerlinde Wagenleitner, GR Peter-Paul Schedifka

GRÜNE:

GR Mag. Harald Fasser

Entschuldigt:

GR Bianca Koren

Ersatz:

Annemarie Fischer

Amtsleiter: Dr. Helmut Kusternik

zu TOP 5 - 8: Finanzverwalter Gerald Gröblacher

Schriftführer: Angelika Sussitz

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Genehmigung der Niederschrift vom 21. 7. 2020
4. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten
5. Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 - VRV 2015

6. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
7. Gebühren und Tarife 2021
8. Dringende Verfügung – Abtretung Forderungen Schadenersatzansprüche FF-Fahrzeuge
9. Löschung Vorkaufsrecht Grst. 36/16, KG 75301 Augsdorf
10. Bebauungsverpflichtungen
 - 10.1 Anpassung allgemeine Richtlinien und Vertragsschablone
 - 10.2 Ersuchen um Rückstellung einer Kautions betreffend Grst. 669/2 KG Köstenberg
11. Teilbebauungsplan Zentrum – Änderung
12. Verlängerung Vorkaufsrecht
13. Grundabtretung aus Parz. 918/2 bzw. 921 je KG Velden am Wörthersee zur Parz. 806/14 KG Velden am Wörthersee
14. Katastrale Endvermessung Parz. 1411/3 KG Kerschdorf (Teilstück)
15. Zustimmung für die Errichtung einer Überlaufleitung zum Weinzierler Bach über Parz. 320/1 KG Velden am Wörthersee (Eigentümer: Marktgemeinde Velden am Wörthersee, Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG)
16. Sanierung Metaubach, Zubringer Köstenberger Bach – Verpflichtungserklärung im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen
- ~~17. Verordnung Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr – Fichtenhainstraße/ – Brucknerweg~~
18. Resolution Autonews (GTI) Treffen - Schaffung bundesgesetzlicher Grundlagen
19. Finanzierungsplan Sanierung Kindergarten Köstenberg (ELER-Projekt)
20. Wasserwerk Velden-Schiefling BA 25/ BA 26 1. Teil; Vergabe Lieferung Rohrmaterial
21. Wasserwerk Velden-Schiefling BA 25
 - 21.1 Vergabe Baumeisterarbeiten mit Rohrverlegung im Bereich Oberwinklern/HB, Techelweg/Penkenstraße, Schiefling/Promenadenweg
 - 21.2 Vergabe Behälterbau- und Installationsarbeiten – Hochbehälter Oberwinklern
22. Wasserwerk Velden – Schiefling BA 26
 - 22.1 Finanzierungsplan restliche Arbeiten
 - 22.2 Vergabe der Bauleistungen BA 26, Villacher Straße
23. Fernwärmeversorgung – Vertrag mit SCH Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH
 - 23.1 VS St. Egyden
 - 23.2 FF ST. Egyden
24. Abwasserverband Wörthersee West – Verordnung Neufestlegung Entsorgungsbereich
25. Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem.G.m.b.H. zur Führung einer 3. Nachmittagsbetreuungsguppe in der VS Velden, Finanzierungsplan Schuljahr 2020/2021
26. Fördervereinbarung betreffend Pflegekoordinatorin zw. der Marktgemeinde Velden und dem Sozialhilfeverband Villach-Land
- ~~27. Stellenplan 2021~~
28. Erhöhung der Abgeltung für Außentrauungen
29. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 und 43 K-AGO
30. Personalangelegenheiten
 - 30.1 Aufnahme von Mitarbeitern
 - 30.2 Erhöhung Beschäftigungsausmaß im KG Velden
 - 30.3 Höherreichungen, Beförderungen, Vorrückungen, Dienstjubiläen
31. Verleihung einer Ehrenurkunde

Der Bürgermeister teilt mit, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abzuhalten ist. Es liegen keine Anfragen vor.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation hat der Bürgermeister allen Mitgliedern des Gemeinderates, sowie den an der GR-Sitzung teilnehmenden Personen (Bedienstete, Presse, Zuhörer) empfohlen, eine Maske bis zum Erreichen des jeweiligen Sitzplatzes bzw. nach dem Entfernen des Sitzplatzes zu tragen. Die Aufstellung der Sitzplätze erfolgte so, dass zwischen den

jeweiligen Plätzen ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist. Weiters wird während der Sitzung der Festsaal jede Stunde für rund 10 Minuten gelüftet.

1. BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass die heutige Sitzung ordnungsgemäß gem. den Bestimmungen der K-AGO § 35 und der Geschäftsordnung der Gemeinde auf den heutigen Tag einberufen wurde, die Tagesordnung ist jedem Mitglied zugegangen, der Ladungsnachweis liegt vor. Gemeinderätin Bianca Koren hat sich entschuldigt, Annemarie Fischer ist als deren Ersatz anwesend. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung:

- bei TOP 9 lautet die korrekte Grundstücksbezeichnung 36/16
- Zurückstellung von TOP 17 „Verordnung Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr – Fichtenhainstraße/ Brucknerweg“, da erst die Beratungen im Verkehrsausschuss erforderlich sind
- Zurückstellung von TOP 27 „Stellenplan 2021“, da die Stellungnahme des Gemeindegemeinschaftszentrums noch nicht vorliegt.

Die Änderungsanträge zur Tagesordnung werden vom Gemeinderat angenommen.

2. BESTELLUNG DER PROTOKOLLFERTIGER GEM. § 45 ABS. 4 K-AGO 1998

Als Protokollfertiger werden GR Gerlinde Wagenleitner (Ersatz GR Peter-Paul Schedifka) und GR Harald Dragaschnig (Ersatz GR Johannes Widmann) bestellt.

3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT VOM 21. 7. 2020

Die Niederschrift vom 21. 7. 2020 wurde vom Bürgermeister und den bestellten Protokollfertigern unterfertigt, allen weiteren Mitgliedern des Gemeinderates wurde die Niederschrift per Mail zugeschickt. Es liegen keine Änderungswünsche vor.

4. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS, DER REFERENTIN UND REFERENTEN

Bgm. Ferdinand Vouk

Für uns als Gemeinde und Tourismusregion ist die Coronavirus-Pandemie eine der größten Herausforderungen seit Jahrzehnten. So ist es aufgrund eines gut abgestimmten Krisenmanagements und Gemeinde-Krisenstab während des Lockdowns gelungen, unsere Infrastruktur aufrecht zu erhalten und durch den Aufbau einer Nachbarschaftshilfe, der Installierung einer Hotline und Nutzung bereits vorhandener Strukturen die Bevölkerung bestens in dieser Ausnahmesituation zu betreuen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt war in dieser Zeit sehr stark zu spüren.

Vor besonderen Herausforderungen ist auch die Tourismuswirtschaft gestanden, denn die Saison begann definitiv erst Ende Mai. Dank professioneller Vorbereitung der Betriebe und ihrer Mitarbeiter ist es gelungen, in den Monaten Juli – September ein sattes Plus zu erwirtschaften. Viele österreichische Gäste haben den Wörthersee und Velden wiederentdeckt und sich bei uns sehr wohl gefühlt. Darin wird auch eine große Chance für die Zukunft gesehen, diese als Stammgäste zu gewinnen.

Velden musste aber im Juli aufgrund der hohen Besucherzahlen die Notbremse ziehen. Die Gemeinde hat in Absprache mit Veldens Tourismuswirtschaft das Land und die Bezirksverwaltungsbehörde ersucht, eine Maskenpflicht an bestimmten öffentlichen Plätzen einzuführen, die dann ab 10. Juli auch eingeführt wurde.

Diese Maßnahme stieß sowohl bei den Einheimischen als auch bei den Gästen auf große Zustimmung und wurde uns ein verantwortungsvoller Umgang mit der Pandemie bestätigt. In dieser Zeit wurden rund 30.000 Masken verteilt. Die zahlreichen Vorsichtsmaßnahmen und natürlich auch großes Glück machten das relativ gute Saisonergebnis möglich.

Wie von den Experten vorausgesagt, steigen mit September in der kühleren Jahreszeit leider wieder die Zahlen der Corona-Infizierten. Die Gemeinde ist weiterhin als Krisenmanager für die Gemeindebürger da und hat als ersten Schritt wieder die Hotline 2102-70 eingerichtet, Nachbarschaftshilfe und Einkaufsservice sind wieder aktiviert.

Während des Lockdown wurde die Hotline über 300-mal kontaktiert. Neben Hilfen für alltägliche Dinge (u.a. Einkäufe, Apothekendienste) waren es vor allem beratende Gespräche gegen Einsamkeit und Ängste.

Um den 18. Veldener Advent, wenn auch in kleinerem Umfang (z.B. ohne Kunsthandwerkmarkt oder Kinderadvent) abhalten zu können, wird der Behörde ein Sicherheitskonzept seitens der Veldener Tourismus GmbH vorgelegt.

Der Silvesterpfad kann aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden, die Gesundheit der Einheimischen und Gäste hat höchste Priorität.

Abschließend ersucht der Bürgermeister alle Mitglieder des Gemeinderates, dass diese auf die Bevölkerung einwirken, dass diese die aktuellen Corona-Vorgaben der Bundesregierung auch einhalten, da wir alle Teil der Lösung sind.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass am 2. Juli im Rahmen einer Vorsprache von Ing. Klaus Kleinegger / AdKL, Mag. Klaus Krainer von der ARGE Naturschutz und Fam. KR Tono und Jakob Wrann das Natur- und Umweltprojekt „Niedermoor Saissensee“ reaktiviert und attraktiver gemacht werden soll. Das Projekt wurde gem. Vorstandsbeschluss beim Land Kärnten zur Förderung eingereicht. Oberstes Ziel ist es, das Naherholungsgebiet Saissensee auch für die nächsten Generationen naturnah zu erhalten. Die Marktgemeinde Velden hat in der Vergangenheit durch den Kauf von Grundstücken in diesem Bereich schon Flächen für die Öffentlichkeit gesichert.

Immer mehr spüren wir die Auswirkungen des Klimawandels in Form von massiven Niederschlägen, Muren und lokalen Überschwemmungen. Die starken Regenfälle in den vergangenen Monaten sowie am vergangenen Sonntag zeigen, dass die Extremsituationen (wie in Wurzen, Unterwinklern und beim Dieschitzer Bach) vermehrt zunehmen. Der Hochwasserschutz wird weiter forciert, es handelt sich aber nur um punktuelle Maßnahmen, für den Klimaschutz muss noch mehr im globalen Bereich getan werden.

Im August luden die Kameraden der FF Köstenberg zur traditionellen Florianimesse in die Pfarrkirche Köstenberg ein, die Pfarrer Mag. Janusz Kroczelek zelebrierte und der gleichzeitig sein 25-jähriges Priesterjubiläum gefeiert hat. Im Rahmen dessen fand auch die Angelobung von zwei FF-Männern statt. Im Anschluss wurde am Dorfplatz Pfarrer Kroczelek zu seinem 25-Jahr-Priesterjubiläum gratuliert, auch der Bürgermeister hat den Dank für sein seelsorgerisches Wirken in den Pfarren Köstenberg und Sternberg übermittelt.

Am 1. 8. fand auf Einladung des Bürgermeisters und Vz.Bgm. Mag. Fischer ein Treffen der Ehrenamtlichen, die während des Lockdown im Frühjahr für viele hilfeschuchende Veldner da waren, bei einem gemütlichen Frühstück statt. Gleichzeitig wurde ein neues Projekt des Landes über

Ehrenamtlichkeit vorgestellt. Im Rahmen dessen werden Interessierte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit kostenlos durch Experten ausgebildet. Sie erhalten zum Beispiel eine Basisschulung in Erste Hilfe, Hygiene- und Schutzbestimmungen oder im Umgang mit Menschen mit Demenz. Das Land Kärnten übernimmt für die Ehrenamtlichen in der Folge die Haftpflicht- und Unfallversicherung und wickelt diese Versicherung zentral über das Land ab, ebenso übernimmt das Land das amtliche Kilometergeld. Die Ehrenamtlichen werden vom jeweiligen Pflegekoordinator in der Gemeinde für die Tätigkeit koordiniert und den Familien zugeteilt. Es geht um Unterstützung und Begleitung, z. B. beim Einkaufen, bei Arztbesuchen, Pflegeheimbesuche, Friedhofsbesuche oder aber auch um gemeinsames Kartenspielen, um Gespräche, Spaziergänge, etc. Es handelt sich hierbei um ein Vorzeigeprojekt gegen Alters- und Demenzeinsamkeit, es ist aber auch ein zusätzliches Entlastungsangebot für pflegende Angehörige.

Am 30. 7. fand die inoffizielle Eröffnung des ersten Rastplatzes für Wohnmobile an der Süduferstraße in Velden statt. Dagmar Gfrerrer mit ihrer langjährige „Camping-Wirt“-Erfahrung bietet qualitativ hochwertige 24-Stunden-Rast-Stellplätze für Wohnmobile und will damit auch einen neuen Gästekreis ansprechen, auch in der Vor- und Nachsaison. Es haben sich auch Synergien gebildet, wie z. B. mit umliegenden Hotels. Das Angebot wurde von den Campern mit insgesamt 1.075 Camping-Fahrzeuge sehr gut angenommen

Am Sonntag, dem 13. September wurde in einem wahren Feiermarathon sowohl Schauspieler und Regisseur Otto Retzer anlässlich seines 75. Geburtstage als auch der Veldener Ehrenbürger Prof. Carl Spiehs als erfolgreicher Produzent der Kultserie „Ein Schloss am Wörthersee“, die nun das 30-jährige Jubiläum feiert, von einer großen und prominenten Gratulantschar geehrt und gefeiert. Im Rahmen dieser Feierlichkeiten wurde auch dem unvergessenen Publikumsliebbling Roy Black mit der Enthüllung einer neuen Roy-Black-Büste gegenüber dessen letzten Wirkungsortes, dem Schloss Velden, würdig und feierlich gedacht. Ein paar Tage später wurde die Büste von Unbekannten entwendet und nach wenigen Tagen in einem Gastgarten in Velden aufgefunden. Die Büste soll nun noch besser fixiert und abgesichert und wieder am vorgesehenen Platz vor dem Schloss aufgestellt werden.

Mitte September hat Optikermeister Gregor Stojakovic zur Geschäftseröffnung am Gemonaplatz „Die Brillerei“ eingeladen. Mit der erst kürzlich eröffneten Augenarztpraxis von Dr. Veronika Lizzani sind das zwei gute Frequenzbringer und lassen Synergieeffekte erhoffen.

Am 6. 9. wurde im Rahmen einer Willkommensmesse dem neuen Pfarrer Marijan Marijanovic in Lind ein festlicher Empfang – organisiert vom Pfarrgemeinderat und Ortsgemeinschaft mit den örtlichen Vereinen - bereitet.

Am 1. September wurde im Kurpark der Seenratgeber für die Kärntner Gemeinden von Landesrat Daniel Fellner im Beisein von Veldens Bürgermeister präsentiert. Der Bürgermeister hatte im Rahmen dessen die Möglichkeit, den Planungsprozess mit Bürgerbeteiligung und über die befristete Bausperre im erweiterten Seeuferbereich vorzustellen. Für die neue Legislaturperiode sieht der Bürgermeister das Erfordernis, auch für den peripheren Bereich einen entsprechenden Planungsprozess in Angriff zu nehmen, um raumordnerischen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Am 22. 9. haben der Bürgermeister und GV Kuntaritsch an der Mitgliederversammlung Wasserverband Glanfurt teilgenommen. Neben formalen Beschlüssen wurde ein Bericht über das Projekt Hochwasserschutz Glanfurt gebracht. Hier geht es in erster Linie um den Hoch-

wasserschutz im Bereich der Sattnitz, also dem Abfluss des Wörthersees für die Stadt Klagenfurt und Gemeinde Ebenthal. Hier erfolgt keine Mitfinanzierung durch die MG Velden. Das vordringlichste Interesse Veldens gilt der Regulierung des Wasserstandes des Sees, die momentan noch vom Amt der Kärntner Landesregierung/ Abt 12 durchgeführt wird. Nach Errichtung der neuen Seeschleuse fällt die Zuständigkeit an den Verband. Veldens Vertretern gelang es, in die Statuten aufzunehmen, dass für eine Beschlussfassung die Zustimmung von mindestens 2 Wörthersee-Ufer-Gemeinden erforderlich ist. Das Projekt „Hochwasserschutz Glanfurt“ soll Anfang des Jahres 2021 einreichfähig sein, mit einer Förderzusage kann bis Ende 2021 gerechnet werden. Mit dem Baubeginn ist frühestens im Jahr 2022 zu rechnen.

VZ. BGM. HELMUT STEINER

Ausbau L 47 Ossiacher-Tauern-Straße – Bereich Kerschdorf bis Wurzen

Nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung/Straßenbauamt Villach wurde uns mitgeteilt, dass die Baumaßnahmen im heurigen Jahr großteils noch abgeschlossen werden. Die Asphaltierung der Tragschicht soll nicht wie ursprünglich geplant Ende Oktober sondern erst bis spätestens 19. November 2020 erfolgen. Die Restarbeiten einschließlich der Deckschicht im Straßenbereich sollen im Frühjahr 2021 abgeschlossen werden.

Ringschluss-Fernwärmeleitung – Bereich Villacher Straße

Mit den Arbeiten für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im Bereich Villacher Straße soll noch diese Woche begonnen werden. Geplant ist, dass im heurigen Jahr der Bereich Karawankenplatz bis einschließlich Querung 10.-Oktober-Straße umgesetzt wird. Der letztmögliche Fertigstellungstermin für diese Maßnahme (einschließlich Asphaltierung) ist der 28. November 2020. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird auch die Wasserleitung erneuert. Weiteres ist beabsichtigt, eine Leerverrohrung für die Verlegung eines Glasfaserkabels mit zu verlegen (Auftraggeber: BIK Kärnten). Auf Grund der umfangreichen Bauarbeiten ist in dieser Zeit mit Verkehrsbeschränkungen zu rechnen. Eine entsprechende Umleitung über das bestehende Straßennetz wird eingerichtet.

Ausschreibung - Verkehrsregion Wörther See

Der öffentliche Verkehr im Bereich der Verkehrsregion Wörthersee wurde neu ausgeschrieben. Als Bestbieter dieser Ausschreibung ist jetzt die Österreichische Postbus AG hervorgegangen. Geplanter Start des neuen Fahrplanes ist der 14. Dezember 2020. Wesentliche Inhalte des neuen Mobilitätskonzept sind die Pendler und die Schüler. Mit dem neuen Fahrplan gibt es einige Verbesserungen, insbesondere für den Bereich Köstenberg und auch für St. Egyden. Zusätzlich gibt es eine eigene Linie zwischen Velden und Lind ob Velden, die sich an den Abfahrtszeiten vom Bahnhof Lind / Rosegg orientiert. Weiters soll die Linie von Villach nach Klagenfurt in Velden geteilt werden. D.h. es gibt zukünftig eine Buslinie von Villach bis Velden und eine Buslinie von Klagenfurt bis Velden. Eine durchgehende Verbindung ist nicht wirtschaftlich, da diese Verbindung von der S-Bahn abgedeckt wird.

Um diese zusätzlichen Linien möglichst rationell umsetzen zu können, wurden seitens der Marktgemeinde Velden bauliche Maßnahmen im Bereich Sonnental (Standfläche für eine

zusätzliche Haltestelle) bzw. im Bereich Kersdorf (Florianiweg – Verbreiterung der Straße bzw. Verlegung der öffentlichen Beleuchtung für eine Umkehrschleife) zugesagt. Dies wird seitens der Gemeinde bis zum Start des neuen Fahrplanes am 14. Dezember auch umgesetzt.

Sport

Der Turnverein Velden veranstaltete am 11. 9. den Kärntner Landesturntag in der Gemeinde Velden. Vz.Bgm.Steiner in seiner Eigenschaft als Sportreferent hat im Namen des Gemeinderates seinen Dank für die perfekte Durchführung des Landesturntages und der ausgezeichneten Jugendarbeit im Bereich Sektion Tennis dem Turnverein Velden ausgesprochen. .

Am 12. 9. wurde vom Verein Schwimm Aktiv das Finale im Alpen-Adria-Schwimm-Cup mit Ziel in der Veldner Bucht durchgeführt. Bei der Siegerehrung im Kurpark konnten der Bürgermeister und der Sportreferent 126 Schwimmerinnen und Schwimmer aus 7 Nationen begrüßen.

Am 26. 9. 2020 fand im GH Jägerwirt in Augsdorf die Jahreshauptversammlung des TT Verein DSG Velden statt. Obmann Ernst Kofler berichtete über die viele Erfolge der einzelnen Mannschaften, besonders im Bereich der Jugend und bedankte sich gleichzeitig bei der Gemeinde Velden für die Unterstützung und der Nutzung des Turnsaales in der VS Lind.

Nach mehreren Besprechungen mit dem LFL Köstenberg und dem Casino Velden wurde gemeinsam entschieden, den 15.Casinolauf am 26. Oktober durchzuführen.

Trotz der Covid 19 Regelungen ist auch heuer eine tolle Laufveranstaltung geplant. Die strengen Covid 19 Auflagen der zuständigen Behörden werden vom durchführenden Verein (LFL Köstenberg) zur Gänze erfüllt.

Neu bzw. Änderungen beim Casino-Lauf: Heuer gibt es nicht nur eine neue Laufstrecke, sondern Einzelstarts mit maximal 100 Starter beim Hauptlauf und beim Kinderlauf. Es findet auch keine Siegerehrung statt.

VZ.BGM. MAG.^a BIRGIT FISCHER

In den Monaten Juli, August und September haben wieder die beliebten Pflegestammtische stattgefunden. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher haben im Festsaal des Gemeindeamtes unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln den Vorträgen gelauscht. Es gab Interessantes zu den Themen „Inkontinenz – kein Tabu“, „Aromatherapie“ und „Selbstfürsorge – im Spannungsfeld als pflegender Angehöriger“ zu hören.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an den Pflegestammtischleiter Michael Waldher, Gemeindeorganisatorin Gerlinde Effert und Pflegekoordinatorin Sabine Dietrich.

GV DIETMAR PISKERNIK

Bereich Abfallwirtschaft:

Bei der am 13. 10. stattgefundenen Verbandsratsitzung des AWV Villach wurde berichtet, dass für das Altglas, welches zu 100% recycelt wird, ein bedarfsorientiertes Behälter- und Tourenmanagement eingeführt werden soll. Ziel dabei ist es, eine Glastour nach Bedarf mit Behältertauschoptimierung zu verifizieren, die in weiterer Folge zu Ressourcen-Einsparung, Reduzierung des Werksverkehrs sowie Qualitätssteigerung & Transparenz beitragen soll.

Bereich Wasserwirtschaft:

Die Vergaben für den Behälter- und Leitungsbau in Oberwinklern wurden in der Vorstand-Sitzung am 17. 9. empfohlen und wird vorbehaltlich der Zustimmung im Gemeinderat mit der Umsetzung des Bauvorhabens in der KW 44 begonnen, die Arbeiten sollen in der KW 50 abgeschlossen sein. Während der Bauzeit werden die davon betroffenen 18 Objekte direkt über das Pumpwerk versorgt.

Die Vergaben für die Baumeister- und Rohrverlegearbeiten in der Villacher Straße gemeinsam mit der KELAG Energie und Wärme wurden in der Vorstand-Sitzung am 17. 9. empfohlen und wird vorbehaltlich der Zustimmung im Gemeinderat mit den Bauarbeiten am 19. 10. begonnen und sollen diese bis zum 28. 11. abgeschlossen sein.

Bereich Kultur:

Seitens der Marktgemeinde Velden / Kulturreferat wurde, wie auch in den Jahren zuvor, die Wörthersee Gala – Oper und Operette, die coronabedingt am 5. 8. im Rosengarten des Falkensteiner Schlosshotels stattgefunden hat, finanziell unterstützt. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten von VTG, Schlosshotel und Veldener Zeitung, die unermüdlich daran gearbeitet und beigetragen haben, diese Hochkultur-Veranstaltung umsetzen zu können.

Vom 13. 9. - 20. 9. fand in der Gemeindegalerie eine Gemeinschaftsausstellung des Kunstvereines Velden (KV) zur 2. Kärnten-Triennale statt. Im Rahmen des interdisziplinären Kulturprojektes des KV Kärnten wurden unter dem Titel „Zeit. Cas. Tempo“ Kunstwerke geschaffen, die bei der am 14. 9. stattgefundenen Vernissage, den zahlreich erschienenen Kunstinteressierten präsentiert wurden.

Am 26. 9. hat der KV Velden zum „Tag der offenen Tür“ in die Villa Rehblick eingeladen.

Am 2. 10. startete als Pop-up-Schau eine von Frau Barbara Ambrusch Rapp initiierte und kuratierte Wanderausstellung des KV postWERK am Kunstbahnhof Wörthersee in Velden. Elf Kunstschaffende aus Österreich, Deutschland und der Schweiz setzten sich mit dem wandelbaren Begriff IKONE auseinander und stellten die Resultate dieses Prozesses als Bild und Objekt zur Diskussion. Der kürzlich verstorbenen Künstlerin Christl Wiegele aus Radendorf wurde ein Platz in der Ausstellung gewidmet und ihrem umfangreichen künstlerischen Schaffen gedacht.

GV MARKUS KUNTARITSCH

Auch heuer hat die Marktgemeinde Velden an der Kärntner Blumenolympiade teilgenommen, obwohl es coronabedingt lange danach aussah, dass diese traditionelle Veranstaltung gar nicht stattfinden kann. Die Siegerehrung fand Ende September statt. Sehr erfreulich, dass die Marktgemeinde Velden sowohl den 2. Platz im A-Bewerb der Landessieger als auch im A-Bewerb der Regionalsieger erreichen konnte. Familie Birgit und Dietmar Jäger aus Köstenberg holten sich in der Kategorie Bauernhöfe und Roland Koffu in der Kategorie Privathäuser Balkon und Garten den ersten Platz. In der Kategorie Garten wurde Johann Koffu mit dem 1. Platz und Walter Koban mit dem 2. Platz ausgezeichnet. Ein besonderer Dank ergeht auch an den Chefgärtner Walter Koban, der maßgeblich dafür sorgt, dass Velden erblüht. Auch nach dem Vandalenakt im Sommer beim Kreisverkehr Velden-West sorgten er und sein Team, dass die Blumenbeete wieder zurecht gerichtet wurden.

Der Wirtschaftshof der Marktgemeinde Velden hat mit den Vorbereitungen für den Winterdienst begonnen, wenngleich es heuer coronabedingt auch zu Verzögerungen kommen kann. Beim gemeinsamen Arbeiten ist ebenso auf Sicherheitsabstände, etc. zu achten. Die Split- und Salzsilos sind gefüllt, das Setzen der Schneestangen hat begonnen und die Wintergeräte sind startbereit.

Wie schon vom Bürgermeister berichtet, nehmen die massiven Niederschläge, Muren und Überschwemmungen immer mehr zu. Da kann den Einsatzkräften wie Feuerwehren und Polizei nicht genug gedankt werden, aber auch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes tragen mit ihrer Leistung dazu bei, dass z.B. die Wanderwege wieder sicher passiert werden können. Gerade heuer ist das Wandern wieder groß da.

Am 10. Oktober fand die traditionelle 10. Oktoberfeier anlässlich der 100. Wiederkehr der Volksabstimmung vom Kärntner Abwehrkämpferbund mit einer Kranzniederlegung am Friedhof Velden statt. Davor fand ein ökumenischer Gedenkgottesdienst mit anschließender Feierstunde und Segnung statt. GV Kuntaritsch dankt Bürgermeister Vouk, Vz.Bgm.Steiner, GV. Piskernik und GV Köfer für deren Teilnahme an diesem sehr würdigen Gedenken.

GV ROBERT KÖFER

Im Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. 7. 2020 wurde im Zuge der Umsetzung der Baumeisterarbeiten im Bereich des Hochwasserschutzes Rajacher Bach über eine Mehrkostenforderung für Bauarbeiten 03 – 06 von über € 200.000,-- informiert Im Zuge der Prüfung dieser Mehrkostenforderungen durch die ausschreibende Stelle und mehreren Besprechungen mit der ausführenden Firma wurden Kosten von rd. € 160.000,-- akzeptiert.

Bezugnehmend auf die Anfrage im Juli-Gemeinderat wird von GV Köfer wie folgt festgehalten: Das Angebot wurde durch die örtliche Bauaufsicht in Absprache mit dem Auftraggeber und der Förderaufsicht geprüft.

In diesem Nachtragsanbot sind alle Leistungen erfasst, welche im ursprünglichen Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht angegeben bzw. beschrieben waren.

Diese Leistungen waren für die Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich und sind aufgrund der geänderten Ausschreibungsbedingungen die verbundenen Erschwernisse und Mehraufwendungen abzugelten.

Basis für die Festlegung der Mehrkosten war eine bundesweite bauvertragliche – bauwirtschaftliche Regelung, die den Umgang der Auswirkungen im Zuge von COVID-19 regelt.

Der Nachtrag bzw. die Höhe des Nachtrages wurde gemeinsam geprüft und für in Ordnung befunden. € 7.660,-- netto, davon entfallen auf die Gemeinde 15,5 % der Kosten.

Vertraglich war diese Mehrkostenforderung - wie oben bereits erwähnt – berechtigt.

Hinsichtlich der Ausbaggerungsarbeiten beim Draugerinne hat es ein Gespräch mit dem Bürgermeister, GV Köfer und Verbund-Vertretern gegeben. Dabei wurde mitgeteilt, dass die Ausbaggerungsarbeiten abgeschlossen sind und die ursprüngliche Sohle aus dem Jahr 78 wiederhergestellt wurde. Es hat Ausgrabungen sowohl im Unterlauf als auch im Oberlauf des Draugerinnes gegeben. Keine Ausbaggerung wurde im Bereich der Ortschaft Latschach vorgenommen, das wurde von der Marktgemeinde Velden nicht akzeptiert. Es folgen auch noch weitere Verhandlungen.

Der Dieschitzer Bach wurde heuer generalsaniert, im oberen Abschnitt ist aber noch der zusätzlich Hochwasserschutz ausständig. Hier soll die Ableitung über die Felder erfolgen. Die geologischen Untersuchungen finden im Oktober statt, danach können die Planungen für den Hochwasserschutz fortgeführt werden.

Am 19. 10. findet die ministerielle Bereisung des Rajacher Baches statt.

GV Köfer als zuständiger Referent für Jagdangelegenheiten berichtet, dass fristgerecht bis zum Einbringungstermin am 28. 8. 2020 für jedes Gemeindejagdgebiet (Velden-Lind, Augsdorf, Köstenberg) nur ein Wahlvorschlag mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen eingebracht wurde und kann daher gem. den gesetzlichen Bestimmungen das Abstimmungsverfahren (Wahl) entfallen.

Nächste Wochen kann dann mit den Vertragsverhandlungen mit den Jagdgesellschaften begonnen werden. Die Verpachtung aus freier Hand bedarf der Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates und des Gemeinderates. Für jedes Gemeindejagdgebiet liegt jeweils nur einen Bewerber vor und wird mit den Beratungen in den einzelnen Jagdverwaltungsbeiräten am 27. 10. gestartet.

Vorsitzender des Jagdverwaltungsbeirates ist für alle drei Gemeindejagdgebiete der Bürgermeister, gem. den Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes hat der Bürgermeister diese Funktion an den zuständigen Referenten GV Robert Köfer delegiert und bevollmächtigt.

GV MICHAEL RAMUSCH

Am 9. 10. hat der Architekturbeirat getagt und sich mit mehreren Projekten beschäftigt.

Baureferent GV Ramusch berichtet, dass viele Bauträger mit Anfragen/Ansuchen von Bauvorhaben im Bereich „Kurgebiet rein“ an die Marktgemeinde Velden / Bauamt herantreten. Hier ist es sehr wichtig, dass ein Betriebskonzept der jeweiligen Bauwerber vorgelegt wird, denn daraus ist ersichtlich, ob es sich auch tatsächlich um einen Hotelbetrieb handelt.

GR Walter Kupper (in seiner Eigenschaft als Obmann des Abwasserverbandes WS West)

In den nächsten Monaten werden alle Betriebsinhaber seitens des Abwasserverbandes WS West betreffend indirekter Einleitung in die öffentliche Kanalisation angeschrieben. Die Betriebe werden darüber informiert, ob es für sie möglich ist oder ob die Betriebe technische Vorkehrungen dafür treffen müssen.

GR Markus Fantur bedankt sich beim Bürgermeister und dem Team des Gemeindegremiums für das bedachte und verantwortungsvolle Wirken und das perfekte Krisenmanagement während der Corona-Krise und auch danach. Die Einführung der Maskenpflicht an bestimmten öffentlichen Plätzen in Velden auf Drängen der Gemeinde Velden (bei Land und BH) war beispielhaft und wurde dann auch kärntenweit übernommen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5. ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 1. 1. 2020 – VRV 2015

Einleitend hält Finanzreferentin Vz.Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Birgit Fischer fest, dass die für den gesetzlich notwendigen Umstieg auf das neue transparentere Rechnungswesen erforderliche Eröffnungsbilanz nunmehr – nach Vorberatung im Finanzausschuss und Gemeindevorstand – dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt und jedem Mitglied des Gemeinderates in Kopie übermittelt wurde. Nachbesserungen wie Korrekturen und Berichtigungen sowie Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können spätestens bis 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz ist das Kernstück beim Umstieg von der Kameralistik auf das Drei-Komponenten-System und stellt den Vermögensstatus einer Gebietskörperschaft dar, so die Finanzreferentin, die anschließend um den Vortrag der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 durch Finanzverwalter Gerald Gröblacher ersucht.

Finanzverwalter Gerald Gröblacher erläutert dem Gemeinderat anhand einer Powerpoint-Präsentation die Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020. (Diese liegen dem Originalprotokoll bei)

Folgende Eckdaten der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020 bringt der Finanzverwalter dem Gemeinderat näher zur Kenntnis und liegen diese (inklusive Beilagen) als gemeinsamer Finanzausschuss- und Vorstandsantrag zur Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 1.1. 2020 dem Gemeinderat vor:

Aktiva: rd. € 49,8 Mio
Sachanlagen: Buchwert rd. € 44,2 Mio
Aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen: Buchwert rd. € 1,345 Mio
Langfristige und kurzfristige Forderungen: rd. € 1,988 Mio
Liquide Mittel: rd. € 1,831 Mio
Aktive Rechnungsabgrenzungen: rd. € 400.000,--

Passiva: rd. € 49,8 Mio
Nettovermögen (Ausgleichsposten): rd. € 24,2 Mio
Saldo aus der Eröffnungsbilanz rd. € 22,650.000,--
Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) rd. € 16 Mio
Langfristige Fremdmittel (Darlehen) rd. € 4,06 Mio
Langfristige Verbindlichkeiten rd. € 300.000,--
Langfristige Rückstellungen rd. € 2,94 Mio
Kurzfristige Verbindlichkeiten rd. € 480.000,--
Kurzfristige Rückstellungen rd. € 350.000,-- Urlaubsrückstellung
Passive Rechnungsabgrenzung rd. € 1,5 Mio

Die Finanzreferentin zeigt sich erfreut über die gute Eröffnungsbilanz.

GR Kupper, GR Kogler, GR Fantur und GV Kuntaritsch zeigen sich in ihren Wortmeldungen ebenso erfreut über die positive Eröffnungsbilanz und sehen diese als sichtbaren Ausdruck langjähriger guter und verantwortungsvoller Finanzpolitik aller Entscheidungsträger der Gemeinde.

Auf Nachfrage von GV Kuntaritsch informiert Finanzverwalter Gröblacher, dass im heurigen Jahr coronabedingt voraussichtlich Einnahmehausfälle von rund € 1,3 Mio eintreten werden. Das wird im Jahresabschluss 2020 einen Bilanzverlust im nicht durch Einsparungen gedeckten Teil der Ausgaben zur Folge haben und sich selbstverständlich auf das Nettovermögen negativ auswirken.

Finanzreferentin Vz.Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Fischer bedankt sich bei jedem einzelnen Referenten für die große Bereitschaft beim Einsparen und Suchen nach Sparpotential, so konnten wir gemeinsam einen Betrag von € 207.000,-- auf's erste finden, ohne notwendige Maßnahmen zurückstellen zu müssen.

Bürgermeister Vouk spricht jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates seinen Dank für das verantwortungsvolle Arbeiten aus. Er bringt in seiner Wortmeldung auch in Erinnerung, dass Velden die erste Kärntner Gemeinde war, die aufgrund der unvorhersehbaren Situation im Sinne eines verantwortungsbewussten Budgetvollzuges eine hauswirtschaftliche Sperre erlassen hat.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Finanzausschuss- und Vorstandsantrag, der vorberatenen Eröffnungsbilanz (inklusive Beilagen) die Zustimmung

zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

6. 1. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021

Finanzreferentin Vz.Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Fischer bringt in Erinnerung, dass die vom Bürgermeister verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre die Inanspruchnahme von bereits genehmigten Voranschlagsbeträgen ab einen Wert von € 2.000,-- untersagt. Durch die Verlängerung der haushaltswirtschaftlichen Sperre bis 31.10.2020 bzw. bis zur Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlags sollte ein Teil der Mindereinnahmen durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben kompensiert werden.

Aufgrund der „Corona-Krise“ gehen wir in unseren Prognosen weiterhin von einem voraussichtlichen Einnahmefall von € 1,2 Mio - € 1,3 Mio. aus (Bundesertragsanteil € 900.000,--, Casino-Ertragsanteile € 300.000,--). Das im Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 6. 8. 2020 vorgegebene Einsparungspotential von € 200.000,-- konnte im laufenden Budgetvollzug erreicht werden (€ 207.000,--).

Der negative Geldfluss aus der operativen Gebarung wird dadurch um rd. -€ 1,1 Mio erhöht. Für den Gesamthaushalt (VA + 1. NTV) verbleibt ein negativer Saldo von rd. - € 360.000,--. Hier wird dargestellt, ob sich die Gemeinde den „laufenden Betrieb“ leisten kann. Im Voranschlag werden immer zwei Ergebnisse ausgewiesen, sowohl der Ergebnisvoranschlag als auch der Finanzierungsvoranschlag.

Erst bei einem Vorliegen der endgültigen Zahlen (Rechnungsabschluss 2020) wird die tatsächliche Höhe dieses Saldos feststehen und der Gemeinderat kann die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Jedem Mitglied des Gemeinderates wurden die Unterlagen über den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 VRV 2015 übermittelt, dem Originalprotokoll liegt der 1. NTV in Kopie bei.

Die Finanzreferentin gibt einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag.

Ergebnisvoranschlag:

Das Nettoergebnis, in welchem die Abschreibung von rd. € 1,8 Mio und die Auflösungen (Passivierungen) der Transferzahlungen von rd. € 200.000,-- berücksichtigt wurden, erhöht sich von -€ 929.800,-- auf -€ 1,651.800,--. Dieser Position steht ein vorläufiger Saldo aus der Eröffnungsbilanz von rd. € 22,65 Mio gegenüber.

Der Finanzverwalter zeigt sich aber optimistisch darüber, dass das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen geringer als -€1,6 Mio betragen wird. Diesem steht ein vorläufiger Saldo aus der Eröffnungsbilanz von rd. € 22,650.000,-- gegenüber und mit flankierenden Maßnahmen sollte der Saldo aus der Eröffnungsbilanz mit € 22,65 Mio auch gehalten werden, so der Finanzverwalter.

Finanzierungsvoranschlag:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ergibt statt € 6.000,-- ein Minus von -€ 164.800,--. Trotz Minder-Einnahmen von rd. € 1,2 Mio zeigt der Saldo ein moderates Minus, da es im Bereich der investiven Gebarung zu erhöhten Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Überbrückungskredit Umbau Amtsgebäude, Darlehen Abfallwirtschaft) kam.

Beim Geldfluss aus der Operativen Gebarung (für das Tagesgeschäft der Gemeinde) fehlt uns geschätzt im Jahr 2020 coronabedingt ein Betrag von € 1 Mio. (Minder-Einnahmen Bundesertragsanteile, Casino-Ertragsanteile). Aufgrund unserer Finanzreserve von € 774.600,-- beträgt der negative Gesamtsaldo € 362.900,--.

Die Finanzreferentin bedankt sich bei allen Referenten für das aktive Mitwirken und den Zusammenhalt über die Fraktionsgrenzen hinaus. Es ist nicht selbstverständlich, bei einem bestehenden Budget Kürzungen bei bereits geplanten Vorhaben vorzunehmen. Auch für sie sind Kürzungen, auch wenn diese heuer coronabedingt erforderlich waren, nicht einfach vorzunehmen. Denn jede Kürzung eines Vorhabens, wie z.B. im Straßenreferat, wirkt sich negativ auf die Wirtschaft aus und bringt auch viele Arbeitsplätze in Gefahr. Leider werden wir in den nächsten Jahren mit diesen volkswirtschaftlichen Begleiterscheinungen immer wieder konfrontiert werden und stellt dies eine große Herausforderung dar. Daher wird es unabdingbar sein, sinnvoll zu investieren, um einerseits die Wirtschaft am Leben zu halten und Arbeitsplätze zu sichern und auf der anderen Seite sinnvolle Einsparungen vorzunehmen, immer unter dem Gesichtspunkt, den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden.

Diesem Dank schließt sich der Obmann des Finanzausschusses, GR Josef Korejmann an, vor allem für die von allen Referenten mit diesem 1. NTV vorgenommenen Kürzungen in Höhe von € 207.000,-- in ihren Referaten im bereits genehmigten Voranschlag 2020.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Finanzausschuss- und Vorstandsantrag, dieser möge vorliegendem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 samt den erforderlichen Beilagen die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Dem Originalprotokoll liegt eine Kopie bei.

7. GEBÜHREN UND TARIFE 2021

Vz. Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Birgit Fischer berichtet, dass der Finanz- und Gemeindevorstand die Tarifierpassungen für das Haushaltsjahr 2021 beraten hat und es kommt nur im Bereich Sport / Eishalle auf Anregung der Union zu geringfügigen Tarifänderungen. Die letzte Erhöhung wurde im Jahr 2016 beschlossen, so die Referentin. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde eine Tarifliste übermittelt. (Dem Original-Protokoll liegt eine Kopie bei.)

Die Finanzreferentin verliest die einzelnen Tarifierpassungen bei der Platzmiete für Eishockey und Eisschießen sowie beim Publikumslauf und bei der Hallenmiete außerhalb des Winterbetriebes.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den im Finanzausschuss und Gemeindevorstand vorberatenen Tarifierpassungen für das Haushaltsjahr 2021 die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

8. DRINGENDE VERFÜGUNG – ABTRETUNG FORDERUNGEN SCHADENERSATZ-ANSPRÜCHE FF-FAHRZEUGE

Finanzverwalter Gröblacher bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis. Der Kärntner Gemeindebund hat die Gemeinden über die Möglichkeit der Geltendmachung eines

Schadenersatzes für ab Jänner 2005 erworbene Lastkraftwägen der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF und Scania aufgrund von Verstößen gegen die EU-Kartellvorschriften aufmerksam gemacht. Die Abtretung der Forderung bzw. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an einen Dritten bedarf grundsätzlich einer Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat.

Da eine zeitnahe Beschlussfassung im Gemeinderat bis zur Anmeldefrist Mitte August nicht möglich war, hat der Bürgermeister gesetzeskonform mit der dringenden Verfügung vom 12. August 2020 der Abtretung der Forderungen von Schadenersatzansprüche an die AdvoFin Prozessfinanzierung AG, in 1030 Wien, Lothringerstraße 14 für das TLF 4000, BJ 1986 (FF Velden) und den IVEO, BJ 2018 (FF Kerschdorf) rechtsverbindlich zugestimmt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen setzte er den Gemeinderat ohne Verzug davon schriftlich in Kenntnis und berichtet darüber in der heutigen Gemeinderatssitzung nochmals.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die dringende Verfügung vom 12. 8. 2020 zur Kenntnis.

9. LÖSCHUNG VORKAUFRECHT GRST. 36/16 KG 75301 AUGSDORF

Sachverhalt:

1. Frau Lisa Papst und Herr Alexander Nadrag haben das Grundstück Nr. 36/16 beim Baulandmodell Selpritsch 1 erworben.
2. Im Vertrag zwischen der Vorbesitzerin und der Marktgemeinde Velden am Wörther See betreffend die Aufschließungskosten wurde im Grundbuch ein **Vorkaufsrecht** für die Marktgemeinde Velden am Wörther See für den Fall einer **Veräußerung und Weitergabe** des **unbebauten Grundstückes** eingetragen. Weiters ist festgehalten, dass die Marktgemeinde Velden am Wörther See nach vollendeter Bebauung des Grundstücks dem Käufer auf Antrag eine Urkunde für die Löschung des Vorkaufsrechtes ausstellt, mit der die grundbücherliche Löschung des Vorkaufsrechtes vom Käufer auf eigene Kosten veranlasst werden kann, sofern die Marktgemeinde Velden am Wörther See nach Überprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis kommt, dass die für die Ausübung des Vorkaufsrechtes vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
3. Mit e-Mail vom 12.08.2020 haben die Grundstückseigentümer ersucht, nach dem der Hausbau mittlerweile fertiggestellt ist, ihnen eine Urkunde für die Löschung des Vorkaufsrechtes zukommen zu lassen.
4. Mit 30.01.2020 wurde die Vollendung des EFWH mitgeteilt.
5. Die Voraussetzungen für die Löschung des Vorkaufsrechtes – auf Kosten der Grundeigentümer - liegen vor, das Grundstück ist bebaut.
6. Der **Hochbauausschuss** hat am 10.09.2020 dem Antrag auf Löschung des VK-Rechtes zugestimmt.
7. Der **Gemeindevorstand** hat am 17.09.2020 dem Ersuchen stattgegeben und an den Gemeinderat den Antrag gestellt, dem Antrag stattzugeben und die entsprechende Urkunde auszustellen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Hochbauausschuß- und Vorstandsantrag, dieser möge der Löschung des Vorkaufsrechtes sowie Ausstellung der Urkunde auf Kosten der Grundstückseigentümer die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

10. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNGEN

Sachverhalt:

1. Gemäß § 22 K-GplG 1995 ist die Gemeinde berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zu Errichtung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
Zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen zählen jedenfalls **Vereinbarungen** über die
 - **Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfs** an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen,
 - **Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung** von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist und
 - **Beteiligung der Grundeigentümer** an den der Gemeinde durch die Festlegung von Grundflächen als Bauland erwachsenden **Aufschließungskosten**.Beim Abschluss und bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinbarungen ist die **Gleichbehandlung** der in Betracht kommenden Vertragspartner der Gemeinde zu wahren. Eine unterschiedliche Behandlung darf ihre Grundlage ausschließlich in unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen, wie insbesondere **Größe oder Lage** der betroffenen Grundflächen, deren bisherige oder künftige **Verwendung** udgl. haben.

Bei der inhaltlichen Gestaltung sind die **verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte** der Vertragspartner zu wahren und deren **wirtschaftliche Interessen** den **Interessen der örtlichen Raumplanung** gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen;

Die Erfüllung der **Leistungspflichten** ist durch geeignete **Sicherungsmittel** zu gewährleisten.

Die Überbindung an die Rechtsnachfolger ist vorzusehen.
2. Bereits im **Jahr 2000** hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung von neu gewidmeten Baugrundstücken Vereinbarungen abzuschließen sind.
3. Am **30.05.2006** hat der **Gemeinderat** diese Zielsetzung konkretisiert:
 - Gilt für ALLE Umwidmungen von Grünland in Bauland zum Zwecke der **Schaffung von Wohnraum**
 - innerhalb von 5 Jahren widmungsgemäß (Bauvollendung) zu bebauen
 - Art der Sicherstellung: Bankgarantie, Sparbuch, Pfandrecht (Verzicht des 1. Ranges zugunsten Wohnbauförderung)
 - Höhe der Sicherstellung: 20 % des Grundstückswertes – Unterteilung der Gemeinde in 3 Zonen
 - Zone 1: Velden-Seebereich: € 500,-- / m²
 - Zone 2: Velden, Göriach, Kranzlhofen, Unterwinklern: € 100,-- / m²
 - Zone 3: restliches Gemeindegebiet: € 50,-- / m²
 - Über Antrag einmalige Verlängerung der Frist (3 Jahre) – Entscheidung trifft Gemeindevorstand über Antrag des Flächenwidmungsausschusses
4. Seit **11.07.2006** (GR) werden Bebauungsverpflichtungen aufgrund der ausgearbeiteten Vertragsschablonen abgeschlossen.
5. Am **01.09.2008** und **25.09.2017** hat das AdKLR, Raumordnungsrecht, den Gemeinden u. a. mitgeteilt:

- **Befristung:** innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist, ist die **vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang** der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist diese Frist zur Bauvollendung mit 5 Jahren limitiert.
- **Erstreckung der Frist:** ist nicht vorgesehen und **grundsätzlich nicht zulässig**. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung (max. Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.
- **Sicherstellung:** Bei Nichterfüllung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.
- **Typische Nebeneinrichtungen** wie Garagen, Carports-, Garten- und Gerätehäuschen u. ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.
- Die örtliche Planungsbehörde hat zu hinterfragen, **welche konkreten Nutzungsüberlegungen** bestehen und **wie** diese unter Berücksichtigung insbesondere des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der räumlichen Gegebenheiten **umgesetzt** werden sollen. Die Erarbeitung eines **Bebauungskonzeptes bzw. Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes** ist die Grundlage für einen Vertragsabschluss. In Anbetracht der fünfjährigen Frist zur Vollendung der Bebauung wird die **Machbarkeit der Umsetzung abzuwägen** und das **Ausmaß der Umwidmungsfläche auf die Rahmenbedingungen und Realisierung abzustimmen** sein.
Daher ist es unumgänglich, dass im Fall, dass sich die Bebauung nicht bloß auf ein einzelnes Grundstück bzw. eine einzelne Bauparzelle beziehen soll, das zugrundeliegende Bebauungs- und Parzellierungskonzept bzw. die Anzahl der künftig zu bebauenden Grundstücke ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

6. Am 17.05.2011 hat der Gemeindevorstand über Vorschlag des Hochbauausschusses hinsichtlich der **Fristverlängerung** beschlossen:
 - Grundsätzlich keine Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsfrist
 - Kautions ist einzuheben
 - Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, dh. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung – zumindest eingedeckter Rohbau – aus sozialen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung eine unbillige Härte darstellen würde, kann über Antrag einer Fristverlängerung bis maximal 2,5 Jahre zugestimmt werden.
 - Nach Vorliegen eines solchen Antrags berät der Hochbauausschuss im Einzelfall. Unter Zugrundelegung einer Stellungnahme des ha. Bausachverständigen hinsichtlich der noch erforderlichen Zeit für die Fertigstellungsarbeiten entscheidet der Ausschuss über das Ausmaß der Fristerstreckung – max. jedoch 2,5 Jahre. Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeindevorstand über Antrag des Flächenwidmungsausschusses
7. Am 10.01.2019 behandelte der Gemeinderat die angepasste Vertragsschablone.
8. Aufgrund der zwischenzeitigen Erfahrungen, verschiedensten Anträgen und Rechtsauskünfte und des Auftrages des Gemeindevorstands vom 06.08.2020 hat der **Hochbauausschuss** am **10.09.2020** die bisherigen Festlegungen evaluiert und aufgrund der Wertsteigerung über die Kautionshöhen beraten und schlägt nachfolgende Anpassungen vor.
9. Der **Gemeindevorstand** hat sich am **17.09.2020** mit den Anpassungen der allgemeinen Richtlinien und der Vertragsschablone befasst. Der unten dargestellte Vorschlag wurde vorbehaltlich der Fraktionen angenommen und

10.1 ANPASSUNG ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND VERTRAGSSCHABLONE

Der Entwurf der Vertragsschablone ist in der GR-Mappe zur Einsicht aufgelegt, dem Original-Protokoll liegt der Entwurf in Kopie bei. (Änderungen in rot ersichtlich)

Im Lichte des soeben dargestellten Sachverhaltes wird vorgeschlagen, die Richtlinien und die Vertragsschablonen wie folgt anzupassen (Änderungen Gelb hinterlegt):

Neu (Vorschlag)
Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung bei allen Umwidmungen von Grünland in jedliches Bauland (unbebaute Baugrundstücke und neue Baulandflächen)
Widmungsgemäße Verwendung: Art und Umfang genauer beschreiben (Konzepte, Nutzungsüberlegungen)

Frist: 5 Jahre widmungsgemäße Bebauung (Bauvollendung)

Fristverlängerung: max. Verlängerung und Voraussetzungen bleiben gleich, jedoch folgender Ablauf: Ausschuss (Zustimmung und Festlegung Dauer) → Vorschlag an den GV → Genehmigung Gemeinderat (Abänderung der Vereinbarung)

Art der Sicherstellung: Bankgarantie, Sparbuch

Rückgabe der Sicherstellung:

Eine vorzeitige Rückgabe der Sicherstellung (vor Bauvollendung) kann erfolgen, wenn das Bauvorhaben so weit fortgeschritten ist, dass die hinterlegte Sicherstellung für Maßnahmen zur (Bezugs-)Fertigstellung erforderlich ist. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Entscheidung: Delegation der Entscheidung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand (weil vertraglich schon berücksichtigt)

Kautionshöhe 20 % des Grundstückswertes

Grundstückswert:

Zone 1 – 7:

3.000,- bis 80,- siehe unten

Alt
Für alle Umwidmungen von Grünland in Bauland zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum

Frist: 5 Jahre widmungsgemäße Bebauung (Bauvollendung)

Fristverlängerung max. 2,5 Jahre, über Antrag, wenn Fertigstellung (zumindest eingedeckter Rohbau) aus sozialen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung eine unbillige Härte darstellen würde. Beratung (Zustimmung und Dauer) im Ausschuss → Vorschlag an den Gemeindevorstand, dieser entscheidet
Art der Sicherstellung: Bankgarantie, Sparbuch, Pfandrecht

Rückgabe der Sicherstellung: erst nach Bauvollendung i. S. der K-BO

Kautionshöhe 20 % des Grundstückswertes

Grundstückswert:

Zone 1: Velden-Seebereich: 500 € / m²

Zone 2: Velden, Göriach, Kranzlhofen, Unterwinklern: 100 € / m²

Zone 3: restliches Gemeindegebiet: 50 € / m²

Erläuterung
Nicht nur bei Wohnzwecken, sondern auch bei gewerblichen, touristischen, landwirtschaftlichen etc. Zwecken
Zukünftig noch genauere Beschreibung der Art und des Umfangs des Vorhabens einfordern und in der Vereinbarung aufnehmen; Bei mehreren Grundstücken / größeren Flächen: Bebauungs-, Erschließungs- und Parzellierungskonzept erforderlich
Keine Änderung

Für die Abänderung von Vereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig

Der Eintrag und ggf. die Einlösung des Pfandrechtes (Grundbuch) stellen einen überhöhten administrativen Aufwand dar und benötigen die Beiziehung eines Rechtsanwaltes / Notars. Deshalb soll dieses Sicherungsmittel nicht mehr angeboten werden (wurde auch bisher nie in Anspruch genommen).

Neuer Passus, vorzeitige Rückgabe;

Entscheidung: Delegation der Entscheidung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand (weil vertraglich schon berücksichtigt) und wg. Regelmäßigkeit der Sitzungen; es sind nur mehr die Nachweise und Plausibilität zu prüfen

Keine Änderung

Wertanpassung des Grundstückspreises

Ausweitung der Zonen wg. Gleichheitsgrundsatz und orts- und lageüblichen Durchschnittspreises

Zu der Wertanpassung (m²-Preise):

Seit 2006 hat die Marktgemeinde Velden am Wörther See keine Erhöhungen vorgenommen. Die Grundstückspreise haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt, wobei zu beachten ist, dass selbst örtlich gesehen, große Schwankungen in Abhängigkeit von Lage, Größe, Bebauungsmöglichkeiten, Aussicht etc. gegeben sind.

Demzufolge wird vorgeschlagen, noch etwas stärker zu differenzieren und nachfolgende Zonen mit angeführten Grundstückswerten festzulegen. Die Erhöhungen sind nicht nur wegen der Wertsteigerung in den letzten Jahren sondern auch aufgrund der vorgeschlagenen „Lockerung“ bei der Rückgabe der Sicherstellung vertretbar. Dh. das Finanzierungsvolumen des Grundstückseigentümers erhöht sich durch die Kautions nicht.

Zone 1:	KG 75318 Velden am Wörthersee KG 75301 Augsdorf	Seebereich (= Liegenschaften mit direktem Seezugang)	3.000 Euro
Zone 2:	KG 75318 Velden am Wörthersee KG 75301 Augsdorf	Erweiterter Seeuferbereich (= Liegenschaften außerhalb der Zone 1 und innerhalb der roten Linie lt. Deklaration des Gemeinderats vom 29.11.2017)	500 Euro
Zone 3:	KG 75318 Velden am Wörthersee	Nördlich der B 83 und südlich der ÖBB Südbahn	330 Euro
Zone 4:	KG 75318 Velden am Wörthersee KG 75303 Duel	Südlich des Erlenwegs bis KG-Grenze Nördlich der ÖBB Südbahn bis KG-Grenze, ausgenommen Ortschaft Saisserach Für den KG-Bereich zwischen der B 83, der ÖBB Südbahn bis zum Autobahnzubringer Velden West	220 Euro
Zone 5:	KG 75310 Lind ob Velden KG 75301 Augsdorf KG 75303 Duel	gesamte KG südlich der Wörthersee-Südufer-Straße und restliches KG-Gebiet KG-Bereich außerhalb der Zone 4 (nördlich der ÖBB Südbahn und westlich des Autobahnzubringers Velden West)	110 Euro
Zone 6:	KG 75307 Kerschdorf ob Velden KG 75308 Köstenberg KG 75309 Latschach an der Drau KG 75315 St. Egidien	gesamte KG einschließlich Ortschaft Saisserach gesamte KG gesamte KG gesamte KG	80 Euro
Zone 7:	Individuell	Sollte ein Grundstück tatsächlich unterschiedliche Verhältnisse oder Bebauungsmöglichkeiten (Dichte, Geschoße, Nutzungsmöglichkeiten etc.) gegenüber dem Durchschnitt in der jeweiligen Zone aufweisen, kann der Wert angepasst werden (sowohl nach oben als auch nach unten) – Vereinbarung / Entscheidung durch Ausschuss + Gemeindevorstand	

GR DI Jäger in seiner Eigenschaft als Obmann des Hochbau-Ausschusses hofft, dass auch der neue Gemeinderat die Richtlinien beim Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen bei künftigen Widmungen – wie sich der bisherige Gemeinderat daran sehr konsequent gehalten hat – einhält. Die Wertsteigerung des Grundstückes nach Widmung durch den Gemeinderat darf nicht außer acht gelassen werden.

GR Heissenberger spricht sich ebenso dafür aus, dass gegen Spekulanten vorzugehen ist. Grundsätzlich soll nur bei „Eigenbedarf“ oder „bei Vorliegen öffentlichen Interesses“ gewidmet werden. Ansonsten soll darauf geachtet werden, dass sich der Baulandüberschuss verringert.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Hochbauausschuss- und Vorstandsantrag, dieser möge den vorgeschlagenen Anpassungen der allgemeinen Richtlinien und der Vertragsschablone – wie soeben erläutert – die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Dem Originalprotokoll liegt der Vertragsschablonen-Entwurf sowie die Anpassung der allgemeinen Richtlinien in Kopie bei.

GR Harald Dragaschnig verlässt zu TOP 10.2 aus Befangenheitsgründen die Sitzung.

10.2 ERSUCHEN UM RÜCKSTELLUNG EINER KAUTION BETREFFEND GRST. 669/2 KG KÖSTENBERG

Sachverhalt:

1. Am 10.01.2019 hat der Gemeinderat die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 669/2 KG 75308 Köstenberg beschlossen und mit Herrn Johann Dragaschnig eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen.
2. Die Rechtsnachfolger (Tochter) Christina und Martin Pichler sind in diese Vereinbarung eingetreten und haben die Kaution in Höhe von € 13.630,-- in Form eines Sparbuches hinterlegt.
3. Mit Bescheid vom 31.07.2019 wurde Fam. Pichler die Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Luft-/Wasser-Wärmepumpe erteilt.
4. Mit 19.08.2019 erfolgte der Baubeginn.
5. Mit Schreiben vom 30.07.2020 ersuchten die Grundstückseigentümer um frühzeitige Retournierung der Kaution und führten aus, dass ein Einzug für Oktober oder November geplant ist und die hinterlegte Kaution für Fertigungsarbeiten erforderlich wäre.
6. Der Gemeindevorstand hat der vorzeitigen Rückzahlung am 06.08.2020 zugestimmt und nachdem es sich um eine Vertragsänderung handelt, an den Gemeinderat den Antrag gestellt, dieser vorzeitigen Rückzahlung ebenfalls zuzustimmen.

Vorgeschlagene Erledigung:

Nachdem der Vertragszweck erfüllt wurde und die neu gewidmete Fläche weit vor der Bebauungsfrist (3. 5. 2024) bebaut wurde, es sich nur mehr um Fertigstellungsarbeiten handelt und die Intentionen und Begründungen der Jungfamilie nachvollziehbar und plausibel sind, wird (entgegen der abgeschlossenen Vereinbarung (=Bauvollendung)) vorgeschlagen, den Grundstückseigentümern die Kaution vor der Gesamtvollendung zurückzuzahlen. Dies entspricht auch den zuvor beratenen Änderungen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die vorzeitige Rückzahlung der Kaution an die Grundstückseigentümer – wie vorgeschlagen – zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Dragaschnig nimmt an der GR-Sitzung wieder teil.

11. TEILBEBAUUNGSPLAN ZENTRUM - ÄNDERUNG

Sachverhalt:

1. Im Rahmen des Prozesses „Befristete Bausperre“ wurde u. a. der **Teilbebauungsplan Zentrum** neu erlassen (GR 17.07.2019) und ist seit 24.01.2020 in Rechtskraft.
2. Ein wesentlicher Punkt bei der Neuerlassung war auch das **Projekt der Brunnenplatz Immobilien VerwaltungsgmbH**. Für den Um- und Ausbau des Wohn- und Geschäftshauses (Grundstücke .59/1 und .59/2 KG 75318 Velden am Wörthersee) wurde zur Erlangung einer qualitätsvollen städtebaulichen Lösung im Jahr 2018 ein Architekturauswahlverfahren durchgeführt.
3. Das Projekt der Feld 72 Architekten ZT GmbH überzeugte mit einem nachvollziehbaren Ansatz. Das Projekt wurde vom Beurteilungsgremium sowie am 03.04.2019 vom Hochbauausschuss und Gemeindevorstand (03.04.2019) positiv beurteilt. Gleichzeitig hat sich die Marktgemeinde Velden am Wörther See bereit erklärt, hierfür die Voraussetzungen im neu zu erlassenen Teilbebauungsplan Zentrum zu schaffen. Dies unter der Voraussetzung, dass auch eine **zivilrechtliche Vereinbarung** zwischen der Bauwerberin und der Marktgemeinde Velden am Wörther See abgeschlossen wird, um die Errichtung des ins Auge gefassten Stadtbalkons und dessen öffentliche Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten bzw. abzusichern. Diese Vereinbarung wurde vom **Gemeinderat am 17.07.2019** beschlossen.
4. Zur Realisierung des Projektes wurde in den Nutzungsschablonen der **zeichnerischen Darstellung** des Teilbebauungsplans im östlichen Bereich des Grundstücks .59/2 (Bestandgebäude Volksbank) und im südöstlichen Bereich des Grundstücks .59/1 KG 75318 Velden am Wörthersee die maximale Gebäudehöhe mit „465,00 m ü. A.“ und im übrigen Bereich des Grundstücks .59/1 KG 75318 Velden am Wörthersee die Geschoßanzahl mit „III + D“ Geschoßen festgelegt.
5. Im Zuge des **Baubewilligungsverfahrens** stellte sich heraus, dass das 1. UG des Objektes Am Corso 25 – und zwar der Zugangsbereich / Rampe - im östlichen Grenzpunktbereich ca. 5 m entlang der Grundstücksgrenze zur Parz. 696/3 mehr als 1,20 m – gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darüber liegenden Geschoßes – aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände herausragt. Demzufolge ist das 1. UG zur Geschoßanzahl zu zählen. Dieser Umstand blieb bei der Erstellung des Teilbebauungsplans irrtümlich unberücksichtigt und wurde die Geschoßanzahl nur mit „III + D“ angegeben.
6. Eine Richtigstellung (Änderung) des Teilbebauungsplans ist hier erforderlich. Dies insofern, als die „MAX. GESCHOSSANZAHL BZW. SONSTIGE HÖHENANGABE“ von „III + D“ auf „h_{max} ü. A. 462,50 m“ geändert wird.
7. Der Hochbauausschuss hat sich am 10.09.2020 damit befasst, der Gemeindevorstand hat am 17.09.2020 der Änderung des Teilbebauungsplans Zentrum einstimmig zugestimmt.
8. In der Zeit vom **08.09.2020 – 06.10.2020** erfolgte die **Kundmachung** zur Abänderung des Teilbebauungsplans Zentrum.
9. Mit Eingabe und Schriftsatz vom 05.10.2020 haben Frau **Maria Nasarow-Engster** (Eigentümerin Parz. Nr. 698/2, 700/4, 700/7 und 700/8, alle KG 75318 Velden am Wörthersee) und die **Seehotel Engstler GmbH** (Eigentümerin Parz. 696/3 KG 75318 Velden am Wörthersee) Einwendungen gegen die Abänderung erhoben. Bis auf den Punkt 1.1. sind die Einwendungen der Einschreiterinnen gleichlautend und lauten ab Punkt 1.2 wie folgt:

1.2. Dazu ist vorab zum besseren Verständnis festzuhalten:

*Der TBP soll lediglich aufgrund eines beim Bürgermeister der Marktgemeinde Velden am Wörther See zur GZ 10/131/27/2020 anhängigen Bauvorhabens geändert werden, im Rahmen dessen das auf den Grundstücken Nr .59/1 und Nr .59/2 liegende Bestandsgebäude unter anderem jeweils um ein Geschöß und ein Dachgeschöß aufgestockt werden soll. Im Zuge dieses Bauverfahrens ist – insbesondere aufgrund meiner Einwendungen – aufgefallen, dass die geplanten Aufstockungen des Bestandsgebäudes nicht dem geltenden TBP entsprechen. Dieser wurde jedoch, wie unten näher ausgeführt werden wird, ebenfalls bereits auf das Bauvorhaben zugeschnitten, also nur aufgrund bzw für das Bauvorhaben geändert, und soll nunmehr aufgrund des Widerspruchs **nochmal an das bereits eingereichte Bauvorhaben angepasst** werden.*

1.3. Die geplante Änderung des TBP ist somit **rechtswidrig**. Im Detail ist hierzu Folgendes auszuführen:

2. Gleichheitswidrigkeit der Änderung

2.1 Anlassfalländerung

2.1.1 Aus dem Erläuterungsbericht zum Entwurf der Verordnung, mit der der TBP geändert werden soll, ergibt sich, dass der Änderung des bisher gültigen TBP ein **spezieller Anlassfall** zugrunde liegt. Konkret wurde demnach für den Zu- und Umbau der auf den gegenständlichen Grundstücken errichteten Wohn- und Geschäftsgebäude zunächst ein Architekturauswahlverfahren durchgeführt. Das nunmehr dem Bauverfahren zugrundeliegende Projekt überzeugte "mit einem nachvollziehbaren Ansatz", wurde vom Beurteilungsgremium, dem Hochbauausschuss und dem Gemeindevorstand schließlich als positiv beurteilt und erhielt den Zuschlag.

Aus den Erläuterungen ergibt sich des Weiteren wie folgt (Hervorhebungen durch die Verfasserin):

"Gleichzeitig hat sich die Marktgemeinde Velden am Wörther See **bereit erklärt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen**. Dies wiederum unter der Voraussetzung, dass auch eine **zivilrechtliche Vereinbarung zwischen der Bauwerberin und der Marktgemeinde Velden am Wörther See** abgeschlossen wird, um die Errichtung des ins Auge gefassten Stadtbalkons und dessen öffentliche Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten bzw abzusichern. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat am 17.07.2019 beschlossen.

Zur Realisierung des Projektes wurde in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplans im östlichen Bereich des Grundstücks .59/2 (Bestandsgebäude Volksbank) und im südöstlichen Bereich des Grundstücks .59/1 KG 75318 Velden am Wörthersee die maximale Gebäude- höhe mit "465,00 m ü. A." und im übrigen Bereich des Grundstücks .59/1 KG 75318 Velden am Wörthersee die Geschößanzahl mit **"III + D"** festgelegt.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens stellte sich heraus, dass das 1. UG des Objektes Am Corso 25 — und zwar der Zugangsbereich /Rampe - im östlichen Grenzpunktbereich ca. 5 m entlang der Grundstücksgrenze zur Parz. 696/3 mehr als 1,20 m — gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darüber liegenden Geschößes — aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden Bestandsgelände herausragt. Demzufolge ist das 1. UG zur Geschößanzahl zu zählen. **Dieser Umstand blieb bei der Erstellung des**

Teilbebauungsplans irrtümlich unberücksichtigt und wurde die Geschößanzahl nur mit "III + D" angegeben.

Dieser Fehler in der zeichnerischen Darstellung wird mit der vorliegenden Änderung korrigiert. Der Klarheit zufolge und aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Einreichplanes mit exakten Höhenangaben wird anstelle der erforderlichen Geschößanzahl von „IV+D“ eine maximale Bauhöhe mit „hmax 462,50 m ü. A“ festgelegt.“

Mit dem Sieg im Architekturauswahlverfahren ging sohin die **Bereitschaft der Gemeinde ein- her, den TBP durch eine Änderung auf ein Siegerprojekt zuzuschneiden.** Dies wurde zudem noch durch eine **zivilrechtliche Vereinbarung** abgesichert. Bei der Änderung des TBP ist je- doch offenbar ein Fehler unterlaufen, der nunmehr mit einer erneuten – ebenfalls nur das Bauprojekt betreffenden – Änderung des TBP korrigiert werden soll. Sowohl die ursprüngliche Änderung des TBP als auch die nunmehrige Korrektur zielen somit **ausschließlich darauf ab, ein einzelnes Bauprojekt zu verwirklichen.**

- 2.1.2 Aus der Rechtsprechung des VfGH ergibt sich, dass die Änderung des TBP für ein einziges Grundstück zwar per se keine Gleichheitswidrigkeit begründet. Allerdings muss diese **sachlich gerechtfertigt** sein. Eine derartige Rechtfertigung fehlt, wenn die Änderung des TBP aus- schließlich dazu bestimmt ist, **grundsätzlich widersprechende Bauführung zu ermöglichen** und damit die Bauwerberin zu begünstigen bzw sich aus dem Erläuterungsbericht keine Ziele ergeben, die eine sachlich gerechtfertigte Änderung darlegen.

Die Behörde hat **vor der Planänderung jedenfalls zu prüfen**, ob die für die Änderung des Bebauungsplanes sprechenden, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe das **Interesse** am Bestand des früheren Bebauungsplanes, aus dem nicht nur der Grundeigentümer, sondern **auch dessen Nachbarn für sich Rechte ableiten können, überwiegen.** Im Hinblick auf den Gegen- stand der in Prüfung gezogenen Regelung ist dabei insbesondere auf die **Höhe und die Situierung der Baukörper** auf dem hier in Rede stehenden Grundstück, sowie auf den benachbarten Grundstücken Bedacht zu nehmen.⁵

- 2.1.3 Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich, dass eine sachliche Rechtfertigung für die Änderung des TBP nicht gegeben ist. Wie bereits ausgeführt, dient die geplante Änderung ausschließlich der Verwirklichung der Aufstockung des sich über die Grundstücke Nr .59/1 und .59/2 erstreckenden Bestandsgebäudes, also der **Begünstigung der Bauwerberin**, um dieser die Realisierung des eingereichten Projekts zu ermöglichen. Diese Begünstigung ist wiederum vom **Eigeninteresse der Marktgemeinde Velden am Wörther See** getragen, die die Errichtung des Bauprojekts und – in diesem Zusammenhang – eines Stadtbalkons sicherstellen will. Dass damit öffentliche Interessen verfolgt werden, wird im Erläuterungsbericht nicht dargestellt.

Auch gibt es keine Auseinandersetzung mit übergeordnete Planungsgrundlagen wie dem Flächenwidmungsplan oder dem ÖEK. Es wird lediglich oberflächlich ausgeführt, dass die ge- plante Festlegung "dem Projektentwurf, der Vereinbarung und den Planungszielsetzungen, die der Neuerlassung des Teilbebauungsplans zugrunde gelegen sind", entspricht. Völlig missachtet wird zudem, dass die Behörde auch eine **Interessensabwägung hinsichtlich der Nachbarn** durchzuführen und dabei auf Höhe und Situierung des von der Änderung betroffenen Baukörper sowie jener der

Nachbarn Bedacht zu nehmen hätte. Auch dies fehlt völlig und wäre auch nicht zugunsten der geplanten Änderung ausgefallen (siehe dazu sogleich unten). Die geplante Änderung wäre sohin **gleichheits- und damit rechtswidrig**.

2.1.4 Die geplante Änderung des TBP bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft. Diese ist unter anderem **zu versagen, wenn die Änderung des TBP sonst gesetzwidrig ist** (§ 27 iVm § 26 Abs 4 lit c K-GplG). Der geplanten Änderung wäre so- hin – sollte der Gemeinderat die Änderung trotz der bestehenden Rechtswidrigkeit beschließen – **die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft zu versagen**.

2.2 Unzulässige Verquickung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Agenden

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, hat sich die Gemeinde hier offenbar auch privatrechtlich verpflichtet, "die Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes zu schaffen". Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Änderung des TBP. Dazu bedarf es einer Änderung durch Verordnung und damit eines hoheitlichen Aktes. Wie der VfGH jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung ausführt, kann sich die Gemeinde nicht durch Abschluss von Vereinbarungen zur Erlassung von Hoheitsakten verpflichten.

2.3 Verstärkung bereits bestehender Begünstigungen

2.3.1 Unabhängig von der Tatsache, dass die geplante Änderung des TBP lediglich aufgrund eines Anlassfalles an sich bereits gleichheitswidrig wäre, würde sie darüber hinaus eine bereits bestehende gleichheitswidrige Begünstigung der Bauwerberin verstärken. Wie aus der Nutzungsschablone zum TBP ersichtlich, wurde die zulässige Geschoßflächenzahl (nachfolgend "**GFZ**") schon im Rahmen der ursprünglichen Änderung bei allen Grundstücken, die sich in der (unmittelbaren) Nähe der Grundstücke Nr .59/1 und .59/2 befinden, deutlich **unter 2,5** festgesetzt. **Meine Grundstücke wurden jeweils sogar mit einer GFZ von lediglich 1,5 begrenzt**.

Auch die zulässige **Bebauungshöhe** auf meinen Grundstücken ist **niedriger als jene auf den Grundstücken Nr .59/1 und .59/2**. Vor allem die Begrenzung der Bebauungshöhe auf meinem Grundstück Nr 698/2 mit **lediglich einem (!) Geschoß** ist **nicht nachvollziehbar und entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung**, zumal dieses Grundstück unmittelbar an die auf den Grundstücken Nr .59/1 und .59/2 errichtete Feuermauer grenzt, welche sich nach der Verwirklichung des Bauprojekts über mindestens drei (!) Geschoße erstrecken würde.

2.3.2 An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass durch die nunmehr geplante Änderung der Bebauungshöhe von einer bestimmt festgelegten Geschoßanzahl auf eine Gesamtmaximalhöhe nicht mehr gewährleistet ist, dass die Aufstockung nicht letztlich durch den Bau von zwei Vollgeschoßen (statt, wie bisher festgelegt, einem Vollgeschoß und einem Dachgeschoß) verwirklicht wird. Damit wäre eine **noch stärkere Begünstigung der Bauwerberin bzw eine massive Beeinträchtigung meiner Interessen** gegeben. Dachgeschoße werden nach dem geltenden TBP, der insoweit auch nicht verändert werden soll, nämlich im Gegensatz zu Vollgeschoßen in ihrem Umfang, etwa hinsichtlich Geschoßhöhe und Anordnung der Außenwände, beschränkt sowie eine Dachneigung vorgesehen, sodass die Auswirkungen auf die Nachbarn grundsätzlich geringer sind als bei Vollgeschoßen.

*Um zumindest diesbezüglich eine Bevorzugung der Bauwerberin bzw. Beeinträchtigung meiner Interessen zu verhindern, müsste **zusätzlich zur Maximalbauhöhe auch festgelegt werden, dass diese nur durch drei Vollgeschoße und ein Dachgeschoß ausgenutzt werden darf.***

*Die geplante Änderung wäre sohin auch aus diesen Gründen **gleichheits- und damit rechts- widrig** und ihr daher die Genehmigung zu versagen.*

3. Verletzung überörtlicher Interessen

3.1 Gemäß § 27 iVm § 26 Abs 4 K-GplG ist der Änderung des TBP die Genehmigung schließlich auch zu versagen, wenn diese die **überörtlichen Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz verletzt**. § 24 Abs 5 K-GplG sieht zudem vor, dass die Bebauung den Grundsätzen der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie den Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen muss.

3.2 Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Velden am Wörther See (im Folgen- den "ÖEK") wird im Zusammenhang mit dem Orts- und Landschaftsbild betont, dass im Uferbereich des Sees ein enormer Siedlungsdruck besteht. Naturnahe Uferzonen seien nur mehr selten zu finden.⁶ Dementsprechend findet sich im ÖEK ein **Kriterienkatalog für Bauvorhaben**, der unter anderem folgende Erfordernisse beinhaltet:

- ⊕ Neue Baukörper sollen in Gestalt und Proportion **Ausgewogenheit** vermitteln;
- ⊕ Zukünftige Lösungen haben sich mit dem jeweiligen Bauplatz und dem Kontext der Umgebung auseinanderzusetzen (genius loci) und **keine selbstreferierende, modernistische oder historisierende Haltung** einzunehmen;
- ⊕ Bei der Baumasseverteilung ist auf die **Durchlässigkeit** zum umgebenden Landschafts- raum und auch die **Blickbeziehung** zum See zu achten.⁷

*Zu den Zielsetzungen aus dem Orts- und Landschaftsbild gehört ferner insbesondere die **Erhaltung der traditionellen gewachsenen Siedlungsstruktur** hinsichtlich Baukörpervolumen- und Höhe, **Dachformen**, Materialwahl, Durchgrünung und **Sichtbeziehungen**.⁸*

3.3 Die geplante Änderung des TBP und die Aufstockung der Gebäude auf besagten Grundstücken **widersprechen diesen Zielen**. Die nunmehr geplante zulässige höhere Bebauung von Grundstücken direkt am Seeufer führt nicht nur zu einer weiteren Beeinträchtigung der ohnehin immer weniger werdenden Natürlichkeit der Ufer. Sie ändert zudem auch die Blickbeziehung zum See und bedeutet durch ihre futuristische Fassade einen **ungewöhnlich modernen Einschnitt in das bestehende Erscheinungsbild**. Letzteres vor allem auch unter Berücksichtigung der umliegenden Hotelanlagen, die ihrerseits die traditionell gewachsene Siedlungsstruktur widerspiegeln. Die geplante Änderung ist sohin auch aus diesen Gründen **rechtswidrig** und ihr daher die Genehmigung zu versagen.

4. Verletzung rechtsstaatlicher Anforderungen mangels planlicher Darstellung

*Der kundgemachte Verordnungsentwurf beinhaltet nach der mir erteilten Information keine planliche Darstellung, aus welcher sich die Änderung der erlaubten Bebauungshöhe auf Grundstück Nr .59/1 auch zeichnerisch ergibt. Dies widerspricht der ständigen Rechtsprechung des VfGH, wonach der Rechtsunterworfenen **die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar feststellen können muss** (rechtsstaatliches Prinzip).⁹ Eine rechtskonforme Änderung würde somit in jedem Fall eine **korrespondierende Änderung der Bebauungshöhen im Textteil und in der Plandarstellung** erfordern. Die geplante Änderung ist auch aus diesem Grund **rechtswidrig**.*

5. Einheitliche Abänderung des TBP im Falle der Genehmigung

*Sollte die Änderung des TBP in der kundgemachten Form trotz meiner Einwendungen beschlossen werden, sollte diese schon aufgrund der ansonsten vorliegenden Gleichheits- und Rechtswidrigkeit (siehe dazu schon oben insbesondere hinsichtlich der Änderung nur aufgrund eines Anlassfalles) **auch auf meine Grundstücke Bedacht nehmen**:*

- ⊕ *So wäre jedenfalls für mein Grundstück Nr 698/2 ebenfalls die **Bauhöhe bzw Geschoßanzahl** anzuheben, damit an die bestehende Feuermauer auf den Grundstücken Nr .59/1 und .59/2 in voller Höhe, sohin mindestens mit drei Geschoßen, angebaut werden kann. Eine Bebauung der Feuermauer auf der Seite meines Grundstücks würde auch zu einer **positiven Entwicklung des Landschafts- und Uferbildes** beitragen und damit die Änderung des TBP zumindest teilweise rechtfertigen.*
- ⊕ *Zudem sollte im Falle des Beschlusses der Änderung **die GFZ auf all meinen Grundstücken von 1,5 auf 2,5 erhöht** werden, da keine sachliche Rechtfertigung für die geringe GFZ gerade auf meinen Grundstücken ersichtlich ist. Diese Anpassung würde ebenfalls eine sachliche Rechtfertigung für die Änderung des TBP darstellen.*

6. Zusammenfassung

*Ich spreche mich aus den dargelegten Gründen **gegen die geplante Änderung aus**. Sollte die (rechtswidrige) Änderung dennoch beschlossen werden, wäre ihr von Seiten der Bezirkshauptmannschaft die Genehmigung zu versagen.*

Eine Änderung könnte wenn, dann überhaupt nur gleichzeitig mit einer Änderung des TBP für meine Grundstücke erfolgen.

Beurteilung der Einwendungen durch die Bauabteilung:

- **Zu Punkt 1.2:** Die Ausführungen der Einschreiterinnen sind falsch. Der Teilbebauungsplan wird nicht aufgrund eines anhängigen Bauvorhabens geändert, sondern aufgrund eines irrtümlichen Fehlers im Verfahren zur Neuerlassung des Teilbebauungsplans Zentrum. Richtig ist, dass der Fehler erst im Zuge des Bauverfahrens bemerkt wurde. Es liegt ein offensichtlicher Fehler vor. Der Wille, die Intentionen und die Zielsetzungen des Ordnungsgebers sind dem Prozess der Bebauungsplanung (Befristete Bausperre,

ÖEK, Neukonzeption Bebauungsplanung, vielzählige Besprechungen und Erörterungen), dem Verordnungsgebungsverfahren zum Teilbebauungsplan Zentrum sowie dem Erläuterungsbericht und den Planungszielen dieses Bebauungsplans klar zu entnehmen.

Nach der Kundmachung über die Neuerlassung des Teilbebauungsplans Zentrum (15.04.2019 – 13.05.2019) und aufgrund der Einwendungen der Einschreiterinnen und deren Behandlung (Verweis auf Gemeinderat 17.11.2019, Behandlung Einwendungen) wurde im Lichte des Projektes am Brunnenplatz (auf den Grundstücken .59/1 und .59/2 KG 75318 Velden am Wörthersee) die Geschoßanzahl im Bereich des anschließenden Baukörpers der Einschreiterinnen (am Grundstück 696/3) von **III auf IV + D erhöht!** Hier wurde der Umstand, dass das vorhandene Untergeschoß zur Geschoßanzahl zählt, berücksichtigt. Die Berücksichtigung des UG ist am Grundstück .59/1 KG 75318 Velden am Wörthersee irrtümlich unterblieben. Dieser Fehler wird nunmehr berichtigt.

Von einer Anpassung an ein bereits eingereichtes Bauvorhaben kann in keinem Fall gesprochen werden. Verweis auf den Prozess, das Verordnungsverfahren zum Teilbebauungsplan Zentrum, die dortigen Planungszielsetzungen und Interessensabwägungen.

- **Zu Punkt 1.3:** Bei einer Berichtigung kann keine Gesetzwidrigkeit erkannt werden. Die Interessensabwägung udgl. erfolgte bereits im Zuge der Neuerlassung des Teilbebauungsplans Zentrum.
Im Übrigen hat der VfGH schon wiederholt festgestellt, dass ein einmal erlassener Teilbebauungsplan durch Verordnung auch dann abgeändert werden kann, wenn die Abänderung nur ein einziges Baugrundstück betrifft – dies tut keine Gesetzwidrigkeit dar. Auch der Umstand, dass die Abänderung anlässlich eines Bewilligungsverfahrens erfolgt, stellt für sich alleine keine Gesetzwidrigkeit dar, wenn darin nicht eine unsachliche Begründung oder Benachteiligung einer Person, sondern sachliche Gründe maßgeblich sind. (Hauer/Pallitsch, Kärntner Baurecht⁴, S. 693 f)
Dass keine Unsachlichkeit oder Benachteiligung vorliegt – sondern eine Fehlerkorrektur – wurde oben schon dargestellt.
- **Zu Punkt 2.1.1:** Die Ausführungen der Einschreiterinnen, dass die Neuerlassung und die Änderung des Teilbebauungsplans **ausschließlich** darauf abzielen, ein einzelnes Bauprojekt zu verwirklichen sind falsch. Der Neuerlassung des Teilbebauungsplans sind umfangreiche Grundlagenforschungen und Interessensabwägungen vorausgegangen (Verweis auf das Verfahren zur Neuerlassung des Teilbebauungsplans Zentrum). Die Planfestlegungen sind sachlich gerechtfertigt und wurden vielfach in der interdisziplinären Expertengruppe sowie in den politischen Gremien diskutiert. Es ist jedem Bebauungsplan wesenseigen, dass er das im Planungsgebiet unterzubringende Bauvolumen auf diesem Gebiet zu verteilen hat; diese Verteilung erfolgt aber modernen Grundsätzen entsprechend in aller Regel nicht gleichförmig, sondern mit gewissen Schwerpunkten. Die Entscheidung, wo diese Schwerpunkte angeordnet werden sollen, ist ein Ausfluss der **Planungsautonomie** der Gemeinde (Kleewein, Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetz 2011, S. 262 f).
- **Zu Punkt 2.1.2:** Es liegt weder die behauptete widersprechende Bauführung noch eine Begünstigung der Bauwerberin vor, wie oben bereits ausgeführt. Das Ziel der gegenständlichen Verordnung liegt in der Korrektur eines Fehlers. Die grundsätzlichen Planungsziele wurden im Verfahren zur Neuerlassung des Teilbebauungsplans ausführlich

behandelt, sachlich argumentiert und sind gerechtfertigt. Verweis auf Prozess und Gemeinderat vom 11.07.2019.

Die Behörde hat bei der ursprünglichen Planänderung (Neuerlassung Teilbebauungsplan Zentrum) sehr wohl die Interessen des Nachbarn berücksichtigt und abgewogen, darauf Bedacht genommen und – wie oben bereits ausgeführt – die Geschoßanzahl (nach der Kundmachung) von III auf IV + D erhöht.

- **Zu Punkt 2.1.3:** Zur sachlichen Rechtfertigung wurde oben schon mehrfach ausgeführt. Dass die Begünstigung vom Eigeninteresse der Marktgemeinde Velden am Wörther See (Sicherstellung Stadtbalkon) getragen ist, stellt eine Schutzbehauptung dar. Die öffentlichen Interessen in Bezug auf die Bebauungsplanung und die städtebaulichen Zielsetzungen (wie z. B. Verdichtung des Zentrums) sind dem ÖEK sowie dem EB zum Teilbebauungsplan zu entnehmen. Dies wurde im Prozess als auch bei der Einwendungsbehandlung zum Teilbebauungsplan Zentrum ausreichend abgewogen und dargestellt. Auch die Interessensabwägung hinsichtlich der Nachbarn und eine dortige Erhöhung der Geschoßanzahl von III auf IV + D vorgenommen.
- **Zu Punkt 2.1.4:** Wie oben dargestellt liegt kein Versagungsgrund für die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vor.
- **Zu Punkt 2.2:** Im Lichte des § 22 K-GplG ist die Gemeinde berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen, um die im ÖEK festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu erreichen. Die Bestimmungen zählen nur demonstrativ die möglichen Inhalte von Vereinbarungen der Gemeinden mit Grundeigentümern auf. Demzufolge ist es zulässig, solche Vereinbarungen zu treffen.
- **Zu Punkt 2.3.1:** Dass kein Anlassfall vorliegt und eine gleichheitswidrige Begünstigung der Bauwerberin vorliegt ist falsch. Im Zuge der Neuerlassung wurde die bauliche Ausnutzung auf den Grundstücken der Einschreiterinnen um **0,6** (von 0,9 auf 1,5) und auf den Grundstücken der Bauwerberin (.59/1 und .59/2) um **0,5** (von 2,0 auf 2,5) erhöht. Somit erfolgte eine größere Erhöhung auf den Grundstücken der Einschreiterinnen als auf den anderen Grundstücken. Bei der Festlegung der Dichte ist u. a. auch die Grundstücksgröße, Parzellenkonfiguration, städtebauliche Ziele udgl. mitzuberücksichtigen. Die festgelegten Dichten sind fachlich beurteilt worden und entsprechen den Planungszielsetzungen.

Auch in Bezug auf die Bebauungshöhe im Bereich der gegenständlichen Änderung erfahren die Einschreiterinnen keinen Nachteil.

Die Reduzierung der Geschoßanzahl am Grundstück 698/2 ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

- **Zu Punkt 2.3.2:** Wenn die Einschreiterinnen meinen, dass durch die nunmehrige Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe die Möglichkeit bestünde, dass anstelle eines Dachgeschoßes ein Vollgeschoß errichtet werden kann, übersehen sie den § 7 Abs. 3 des Teilbebauungsplans Zentrum, welcher festlegt, dass die maximale Bauhöhe nur ausgenützt werden darf, wenn der maßgeblichen Bebauung entsprochen wird und sich geplante Bebauung nach Grundstücksgröße, Art und Maß der umgebenden Geschoßanzahl und Bebauungsweise einfügt. Darüber hinaus ist ein etwaiges Bauvorhaben auch durch die bauliche Ausnutzung beschränkt.

Es liegt weder eine Gleichheits- noch eine Rechtswidrigkeit vor. Auch auf den Grundstücken der Einschreiterinnen sind Bereiche mit maximalen Bauhöhen definiert.

- **Zu Punkt 3.1:** Die Einschreiterinnen führen aus, dass die Genehmigung aus überörtlichen Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung des Landschaftsschutzes zu versagen wäre. Wo die Verletzung des Landschaftsbildes oder Ortsbildes vorliegt, wird nicht fachlich argumentiert bzw. dargelegt. Der Prozess der Bebauungsplanung wurde durch eine Expertengruppe (Raumplaner, Grünraumplaner, Architekten) begleitet und die Festlegungen fachlich behandelt. Keiner von diesen und auch nicht die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land haben eine Verletzung der überörtlichen Interessen erkannt. Diesem Vorbringen fehlt das fachliche Substrat bzw. eine entsprechende Begründung auf gleicher fachlicher Ebene.
- **Zu Punkt 3.2:** Die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild ist Gegenstand des Genehmigungs- und nicht der Ordnungsverfahrens.
- **Zu Punkt 3.3:** Die Einschreiterinnen behaupten, dass die geplante Änderung des Teilbebauungsplans und die Aufstockung der Gebäude den Zielen des Orts- und Landschaftsbildes und dem Kriterienkatalog für die Beurteilung von Bauvorhaben des ABs widerspricht. Hierbei treten die Einschreiterinnen den Beurteilungen des Architekturbeirats und der Ortsbildpflegekommission jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Die Darlegung, dass die erhöhte Bebauung des Grundstückes – welches entgegen der Angaben der Einschreiterinnen nicht am Seeufer liegt – zu einer weiteren Beeinträchtigung der ohnehin immer weniger werdenden Natürlichkeit der Seeufer führt, kann nicht nachvollzogen werden.
- **Zu Punkt 4:** Wenn die Einschreiterinnen das Fehlen einer planlichen Darstellung rügen, übersehen sie, dass nach der Rechtsprechung des VfGH dies nur dann zutrifft, wenn der Rechtsunterworfenen etwaige technische Hilfsmittel für die Feststellung heranziehen muss. Gegenständlich umschreibt der Text die Änderung so klar, dass der Rechtsunterworfenen aus der Zusammenschau der planlichen Darstellung der Stammverordnung und der Änderungsverordnung zweifelsfrei und ohne weitere Hilfsmittel die Rechtslage feststellen kann. Durch den Text herrscht somit hinreichende Klarheit. Darüber hinaus sind im Lichte des § 25 Abs. 8 K-GplG im Teilbebauungsplan jedenfalls nur der „Verlauf der Verkehrsflächen“ und „die Begrenzung der Baugrundstücke“ zeichnerisch darzustellen.
Es liegt keine Rechtswidrigkeit vor.
- **Zu Punkt 5:** Die Bedachtnahme auf die Grundstücke der Einschreiterinnen und damit eine Erhöhung der Bauhöhe bzw. Geschoßanzahl sowie eine Erhöhung der GFZ von 1,5 auf 2,5 kann als Anregung für eine etwaige Anregung gesehen werden. Dies stellt jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens dar und fehlt hierzu auch das entsprechende und erforderliche Vorverfahren für eine etwaige Abänderung.
- **Zu Punkt 6:** Die geplante Änderung ist rechtskonform und genehmigungsfähig. Eine gleichzeitige Änderung des Teilbebauungsplans auf den Grundstücken der Einschreiterinnen wäre mangels eines durchgeführten Vorverfahrens rechts- bzw. gesetzeswidrig.

10. Der **Gemeindevorstand** hat sich am 07.10.2020 mit den Einwendungen befasst, mit folgendem Ergebnis:
1. Abweisung bzw. Nichtberücksichtigung der Einwendungen und angeregten weiteren Änderungen des Teilbebauungsplans im Lichte der obigen Stellungnahmen zu den vorgebrachten Einwendungspunkten.
 2. Zustimmung zur Abänderung des Teilbebauungsplans wie kundgemacht.
 3. Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung wie kundgemacht zu erlassen und die Einwendungen wie dargestellt zu behandeln.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag (GV 7. 10. 2020), dieser möge der Abweisung bzw. Nichtberücksichtigung der Einwendungen und angeregten weiteren Änderungen des Teilbebauungsplanes im Lichte der obigen Stellungnahmen zu den vorgebrachten Einwendungspunkten sowie der Erlassung der Verordnung samt Erläuterungsbericht laut dem in der GR-Mappe aufgelegenen Entwurf die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

12. VERLÄNGERUNG VORKAUFRECHT

Das Vorkaufsrecht betreffend die Grundstücke von Herrn Alexander Feyertag 832/11 und 832/16 jeweils KG Velden (75318) ist mit Ende 2019 ausgelaufen. Herr Feyertag hat sich nunmehr bereit erklärt, beginnend mit 1. 1. 2020 einer unbefristeten Verlängerung des Vorkaufsrechtes zu den bisherigen Bedingungen zusätzlich einer jährlichen Aufwandspauschale von € 500,-- (wertgesichert) zuzustimmen.

Die diesbezügliche Vereinbarung wurde mit ihm abgestimmt und der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 7. 10. 2020 die Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag (GV 7. 10. 2020) dieser möge einer unbefristeten Verlängerung des Vorkaufsrechtes beginnend mit 1. 1. 2020 zu den bisherigen Bedingungen zusätzlich einer jährlichen Aufwandspauschale von € 500,-- (wertgesichert) zustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

13. GRUNDABTRETUNG AUS PARZ.918/2 BZW.921 JE KG VELDEN AM WÖRTHERSEE ZUR PARZ. 806/14 KG VELDEN AM WÖRTHERSEE

Im Zuge des Verkaufes der Parz. 806/14 bzw. .470 je KG Velden am Wörthersee (Monika, Wolfgang und Astrid Kunze – Ing. Mario und Christine Oberdorfer) wurde das Vermessungsbüro Maletz beauftragt, das Grundstück neu zu vermessen.

Dabei wurde festgestellt, dass zwischen dem Naturbestand und dem Katasterstand eine **Flächendifferenz von 23 m²** gegeben ist.

Dieser Unterschied besteht dadurch, dass die bestehende Stützmauer, welche in der Natur die Abgrenzung zum Karl-Fischer-Weg ist, auf öffentlichem Gut lt. Kataster steht.

Die zukünftigen Besitzer, vertr. durch das Vermessungsbüro DI Maletz, haben nunmehr den Antrag auf Überlassung bzw. Erwerb dieser Fläche gestellt.

Gemäß vorliegendem Vermessungsplan von DI Christian Maletz ist ersichtlich, dass folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Parz. 806/14 KG Velden am Wörthersee zugeschlagen werden sollen:

Abtretung von 1 m² aus der Parz. 918/2 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 806/14 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 1)

Abtretung von 20 m² aus der Parz. 918/2 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 806/14 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 2)

Abtretung von 2 m² aus der Parz. 918/2 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 806/14 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 3)

Da dieser Naturbestand schon über einen sehr langen Zeitraum so vorhanden bzw. genutzt wird, wird seitens des Referates vorgeschlagen, dem neuen Grenzverlauf die Zustimmung zu erteilen. Als Ablösepreis wird ein Betrag von € 200,--/m² vorgeschlagen (Mischpreis Bauland-öffentliche Verkehrsfläche).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 der Grundabtretung sowie dem vorgeschlagenen m²-Preis von € 200,-- die Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich hat die Familie Oberdorfer den ausständigen Betrag in Höhe von € 4.600,-- eingezahlt. Neben den Grundablösekosten hat der Antragsteller auch die Kosten der Vermessung übernommen. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 LTG durch die Marktgemeinde Velden am Wörther See.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstands-Antrag (GV 17. 9. 2020), dieser möge oa. Grundabtretung zu soeben erläuterten Bedingungen die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

14. KATASTRALE ENDVERMESSUNG PARZ. 1411/3 KG KERSCHDORF (TEILSTÜCK)

Herr Thomas Simonis als Eigentümer der Parz. 307 KG Kerschdorf ist an die Marktgemeinde Velden am Wörther See herantreten und ersuchte um Bereinigung der öffentl. Wegparzelle 1411/1 KG Kerschdorf im Sinne des Naturbestandes.

Im Zuge einer gemeinsamen Begehung vor Ort konnte eine entsprechende Trasse gefunden werden, die mit den angrenzenden Grundeigentümern akkordiert ist. Daraufhin wurde ein entsprechender Vermessungsplan von DI Helmut ISEPP, 9500 Villach, GZ. 5784/20 vom 24.08.2020 ausgearbeitet.

Dieser Plan beinhaltet folgende Grenzänderungen:

Abtretung von 115 m² aus der Parz. 293/2 KG Kerschdorf zur Parz. 1411/1 KG Kerschdorf (Trennstück 1)

Abtretung von 67 m² aus der Parz. 293/1 KG Kerschdorf zur Parz. 1411/1 KG Kerschdorf (Trennstück 2)

Abtretung von 24 m² aus der Parz. 1411/1 KG Kerschdorf zur Parz. 1411/1 KG Kerschdorf (Trennstück 3)

Abtretung von 6 m² aus der Parz. 307 KG Kerschdorf zur Parz. 1411/1 KG Kerschdorf (Trennstück 4)

Abtretung von 7 m² aus der Parz. 1411/4 KG Kerschdorf zur Parz. 1411/1 KG Kerschdorf (Trennstück 5)

Abtretung von 19 m² aus der Parz. 293/2 KG Kerschdorf zur Parz. 307 KG Kerschdorf (Trennstück 6)

Abtretung von 89 m² aus der Parz. 1411/1 KG Kerschdorf zur Parz. 307 KG Kerschdorf (Trennstück 7)

Abtretung von 1 m² aus der Parz. 293/1 KG Kerschdorf zur Parz. 307 KG Kerschdorf (Trennstück 8)

Festgehalten wird, dass 182 m² dem öffentlichen Gut zugeschlagen werden, im Gegenzug 89 m² aus dem öffentlichen Gut abgetreten werden.

Die Kosten der Vermessung sowie die erforderliche Grundablöse an den Nachbarn (Peter Kotz) werden vom Antragsteller übernommen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 oa. Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 LTG.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag, dieser möge oa. Vorgangsweise (eine Fläche von 182 m² wird dem öffentlichen Gut zugeschlagen, im Gegenzug wird eine Fläche von 89 m² aus dem öffentlichen Gut abgetreten) die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

15. ZUSTIMMUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINER ÜBERLAUFLEITUNG ZUM WEINZIERLER BACH ÜBER PARZ. 320/1 KG VELDEN AM WÖRTHERSEE (EIGENTÜMER: MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHERSEE, ORTS- UND INFRASTRUKTURENTWICKLUNGS KG)

Im Zuge des Bauvorhaben – Hauskrankenhilfe auf der Parz. 320/19 KG Duel wurde für die Verbringung der Oberflächenwässer eine Versickerungsanlage mit einer Überlaufleitung in den Weinzierler Bach vom Büro Gfreiner und Steiner, 9500 Villach geplant.

Diese Überlaufleitung (DN 200) soll gemäß vorliegendem Lageplan über die Parz. 320/1 KG Duel (Eigentümer: Marktgemeinde Velden am Wörthersee, Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See) verlegt werden. Für dieses Projekt wurde um wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsbehörde angesucht.

Nach Rücksprache mit den Amtssachverständigen wäre dieses Projekt bewilligungsfähig. Seitens der Wasserrechtsbehörde wird jedoch die Zustimmung des Grundeigentümers für die Beanspruchung der Parz. 320/1 KG Duel gefordert.

In der Natur würde diese Ableitung keine Beeinträchtigung der Parzelle darstellen. Die Marktgemeinde Velden am Wörthersee, Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See müsste nunmehr der Grundinanspruchnahme für die Verlegung dieses Ableitungskanals gemäß beiliegendem Lageplan zustimmen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 der Verlegung des Ableitungskanals die Zustimmung erteilt. Der KG-Beirat hat die Zustimmung mittels Umlaufbeschluss gegeben.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag (GV 17.9.2020), dieser möge der Grundinanspruchnahme der Parz. 320/1 KG Duel im Sinne vorliegender Vereinbarung die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

16. SANIERUNG METAUBACH, ZUBRINGER KÖSTENBERGER BACH – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM ZUGE VON INSTANDSETZUNGS- MASSNAHMEN

Seitens des Amtes der Ktn. Landesregierung, UA Wasserwirtschaft Villach, wurde der Marktgemeinde Velden am Wörther See ein Sanierungsantrag für den Bereich Metaubach – Zubringer Köstenberger Bach übermittelt. Dabei sollen folgende Bereiche saniert werden:

Metaubach – Bereich Kerschdorf – km 5,400 bis km 5,460
Köstenberger Bach (Zubringer) – km 0,400 bis km 0,500

In beiden Bereichen sollen die Ufer mit Bruchsteinen befestigt werden. Die Gesamtkosten für diese Maßnahme betragen € 102.000,-- inkl. 20% MwSt.

Die Kostenaufteilung erfolgt:

- Bund 1/3
- Land 1/3
- Interessenten – Gemeinde 1/3

Somit fallen für die Marktgemeinde Velden am Wörther See Kosten in Höhe von € 34.000,-- inkl. 20% MwSt. an.

Im Falle einer positiven GR-Beschlussfassung würde dieses Projekt noch im Jahr 2020 eingereicht, die Umsetzung der Maßnahme bzw. die Mittelaufbringung würde im Jahr 2021 erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 07.10.2020 oa. Projekt die Zustimmung erteilt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag (7.10.2020), dieser möge oa. Projekt die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ergänzend wird vom Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Unwetterereignisse Ende August 2020 mit dem Amt der Ktn. Landesregierung, UA Wasserwirtschaft, 9500 Villach

zwei Projekte im Rahmen einer Sofortmaßnahme unter Beibehaltung des selben Finanzierungsschlüssels noch heuer umgesetzt werden sollen.

Dabei handelt es sich um folgende Projekte:

- Köstenberger Bach mit Zubringer
- Dantschacher Bach und Metaubach

Die Gesamtkosten dafür betragen € 78.000,-- inkl. MwSt. (1/3-Anteil) und sollen in den Jahren 2020 bzw. 2021 aufgebracht werden.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. VERORDNUNG FAHRVERBOT AUSGENOMMEN ANRAINERVERKEHR – FICHTENHAINSTRASSE / BRUCKNERWEG

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, da Beratungen im Verkehrsausschuss erforderlich sind.

18. RESOLUTION AUTONEWS (GTI) TREFFEN – SCHAFFUNG BUNDESGESETZ- LICHER GRUNDLAGEN

Seit Jahren sind die Regionen Wörthersee und Villach/Faaker See mit regelmäßig wiederkehrenden Autonews(GTI) Vor- Nach- sowie Haupttreffen konfrontiert. Konzentrierte Zusammenkünfte tausender Fans „getunter“ Autos speziell in der 38. Kalenderwoche 2020 haben zu einem für die Mittelkärntner und damit besonders auch Veldener Bevölkerung nicht mehr zu ertragendem Ausmaß geführt.

Dementsprechend sind tägliche Umwelt- und Lärmbelastungen für die anrainende Bevölkerung ausgelöst durch permanente Schaufahrten, Fehlzündungen, Gummi-Gummi-Einlagen und dgl. an den von den Teilnehmern bevorzugten Straßenrouten im Raum Velden Zentrum und Selpritsch an der Tagesordnung.

Weder die Straßenverkehrsordnung 1960 noch das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geben der Straßenpolizeibehörde sowie der Verkehrspolizei ausreichende Möglichkeiten bereits im Vorfeld auf derartige Zusammentreffen mit Straßensperren zu reagieren bzw. „getunte“ Fahrzeuge sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

So kann beispielsweise ein Verkehrsverbot nur für bestimmte Fahrzeugarten erlassen werden. „Getunte“ Fahrzeuge bilden für sich keine Gattungsart nach der Straßenverkehrsordnung, sondern sind unter kraftfahrrechtliche Voraussetzungen grundsätzlich zugelassene Personenkraftwagen im allgemeinen Fahrzeugverkehr. Damit ist nach der Straßenverkehrsordnung ein Fahrverbot immer nur für die Fahrzeugart Personenkraftwagen insgesamt und nicht für typische „Tuner-Autos“ möglich.

Gleichermaßen ist für die Exekutive die Verursachung von Lärmverstößen bei konzentriertem Auftreten von „Tuner-Autos“ in der individuellen Zuordnung und Ahndung nur schwer nachvollziehbar. Auch löst die Ahndung einzelner kraftfahrrechtlicher Verstöße (bei illegalen Fahrzeugumbauten) das Problem nicht.

Insgesamt besteht somit dringender legislativer Handlungsbedarf.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörthersee richtet an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Frau Leonore Gewessler – folgende Resolution:

Frau BM Gewessler wird aufgefordert, durch bundesgesetzliche Verankerung von entsprechenden Regelungen in der STVO 1960 und dem KFG 1967 dafür Sorge zu tragen, dass bei zu erwartendem konzentrierten Auftreten "getunter Fahrzeuge" auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wegen der damit einhergehenden Gefahren für die Verkehrssicherheit und Belästigungen der Anrainer durch Lärm, Geruch und Schadstoffe für diese auf bestimmten Straßenabschnitten vorab Straßensperren verfügt sowie bei deren Missachtung und ebenso kraftfahrrechtlichen Verstößen sofortige Fahrzeugstilllegungen durch Kennzeichenabnahmen über einen mehrtägigen Zeitraum behördlich verfügt werden können.

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass es vor dem Lockdown seit Dezember des Vorjahres intensive Gespräche und Verhandlungen mit Vertretern der Gemeinde Velden, Polizei Velden und BH Villach gegeben hat, um den Anrainer- und Umweltschutz bei den GTI-Treffen besser sichern zu können, nachdem sich in den letzten Jahren die Situation für Anrainer und Bevölkerung durch Lärm und undiszipliniertes Verhalten der Teilnehmer massiv verschlechtert hat. Für das Vor- und Haupttreffen im Frühjahr 2020 konnte bei den Gesprächen mit Polizei und Behördenvertretern Einigung darüber erzielt werden, dass die Polizeipräsenz wesentlich erhöht und verstärkt gegen Verkehrssünder und Lärmerreger vorgegangen wird. Auch wurden Sperren und Umleitungen erwogen. Aufgrund Covid 19 und dem Lockdown im Frühjahr war das Vor- und Haupt-GTI-Treffen nicht möglich. Daher war für das Nachtreffen im September und auch aufgrund der Buchungszahlen für das Wochenende 17. – 20.9. sowie auch aufgrund von Chat-Verläufen in div. Internetforen mit einem großem Ansturm von Autofreaks im Mittelkärntner Raum, speziell aber für Velden/Selpritsch und den Bereich Faakersee zu erwarten. Der Ansturm war auch massiv und es herrschte fast Anarchie auf den Straßen. Der Gästeansturm war vorhersehbar, Behörden und Polizei waren gewarnt, so der Bürgermeister. Leider waren zu wenig Polizisten im Einsatz, auch benötigt die Exekutive mehr Handhabe. Daher hat der Bürgermeister eine gemeinsame Initiative mit den vom heurigen GTI-Nach-Treffen betroffenen Gemeinden Finkenstein, Keutschach, Rosegg, Schiefing, Villach und Velden gestartet, indem eine gemeinsamen Resolution der Gemeinden an BM Leonore Gewessler gesendet wird, mit der dringenden Forderung um mehr Durchgriffsmöglichkeiten für die Behörden und Exekutive. Auch wird um einen gemeinsamen Vorsprachetermin bei der Ministerin für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität angesucht. Wesentlich ist, so der Bürgermeister, dass eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgt, wo es unter anderem möglich sein soll, Fahrzeuge von Verkehrsrowdys für eine gewisse Zeit zu beschlagnahmen. (ähnlich wie in Deutschland oder Italien, hier wären derartige chaotische Zustände auf den Straßen nicht möglich)

GR Mag. Fasser in seiner Wortmeldung kritisiert vor allem das Verhalten von Polizei und Bezirkshauptmannschaft, wo, trotz Wissen um die Buchungszahlen und den großen zu erwartenden Ansturm an Auto-Freaks, nicht ausreichend mit wirksamen Maßnahmen (wie Aufstockung der Exekutive, Beschränkungen) reagiert wurde.

GR Widmann sieht in der gemeinsamen Resolution einen guten Ansatz. Zu den getätigten Vorwürfen gegenüber der Exekutive bemerkt er, dass der Polizei die Hände gebunden sind

und auch nicht mehr Personal zur Verfügung steht. Ein großes Problem sieht er auch darin, dass es keinen offiziellen Veranstalter für diese Auto-Treffen gibt.

GV Ramusch hält fest, dass an diesem Autotreffen großteils auch viele PS-starke Sportwägen teilgenommen haben, man kann nicht nur mehr von einem GTI-Treffen sprechen. Er sieht in einem vom Land erstellten Konzept zumindest den Ansatz einer Lösung, u. a. müssen genügend Parkflächen für die Autofans zur Verfügung gestellt werden. Eine Ursache für das große Chaos auf den Straßen, Plätzen und Orten sieht er auch darin, dass der große Parkplatz am Faakersee vom Betreiber gesperrt wurde. So gab es kaum Abstellflächen für die Fahrzeuge und die Teilnehmer des Treffens haben sich immer wieder spontan im gesamten Mittelkärntner Raum zu gemeinsamen Treffen abgesprochen. GV Kuntaritsch ersucht aber auch zu berücksichtigen, dass die vielen Teilnehmer der div. Autonews-Treffen auch wichtige Gäste sind und viel Geld in der Region und auch in Velden lassen und wir auf diese auch nicht verzichten können. Das haben auch die Nächtigungszahlen von September belegt, wo das größte Plus an Nächtigungen (im Vergleich zu Juni – August) erzielt werden konnte. Es handelt sich hier zu 95 % um ganz normale Gäste, die durch ein paar Unbelehrbare in Verruf kommen und das Autotreffen gefährden. GV Kuntaritsch ist zwar wenig davon überzeugt, dass die gemeinsame Resolution an BM Gewessler den erhofften Nutzen erbringt, er schlägt vor, dass diese auch an den Bundesminister für Inneres geschickt werden möge. Auch zeigt sich GV Kuntaritsch sehr verärgert über die seiner Meinung nach ungleiche Behandlung der Harley-Gäste und GTI-Gäste durch die Exekutive und Behörden bei den Kontrollen hinsichtlich Abstandsregeln und dem Tragen von Mund-Nasen-Schutz. Er konnte das selbst an den beiden Wochenenden (Harley, GTI) in Velden beobachten. GV Kuntaritsch spricht sich für das Einsetzen eines Koordinators für die gesamte Region (von Villach/Dobratsch, Faaker See, Velden bis Reifnitz/Keutschacher See) Der „Erfinder“ des GTI-Treffens hat vorgeschlagen, mit den Autoclubs Kontakt aufzunehmen, um die einstige geniale Auto-Veranstaltung wieder in geordnete Bahnen zu bringen.

Vz. Bgm. Steiner in seiner Wortmeldung hält fest, dass die Situation für die Bevölkerung in Selpritsch und in Velden nicht mehr länger tolerierbar ist und es muss gegen diese chaotischen und gefährlichen Situationen gemeinsam vorgegangen werden.

GR Heissenberger sieht durch die Schaffung bzw. Änderung bundesgesetzlicher Grundlagen die Möglichkeit, dass die Exekutive mehr Handlungsspielraum erhält, bei derartigen unkontrollierbaren Zusammentreffen „getunter“ Fahrzeuge diese auch sofort aus dem Verkehr zu ziehen bzw. die Fahrzeug zu beschlagnahmen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge der in der GR-Mappe aufgelegenen Resolution „Autonews (GTI)-Treffen – Schaffung bundesgesetzlicher Grundlagen“ die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Resolution wird an BM Leonore Gewessler übermittelt. (Dem Originalprotokoll liegt die Resolution bei)

19. FINANZIERUNGSPLAN SANIERUNG KINDERGARTEN KÖSTENBERG (ELER-PROJEKT)

Die ELER-Förderungsmittel für die Sanierung des Kindergartens Köstenberg (Baualter 25 Jahre; saniert werden Fenster und Türen, Fassade und Dach – inkl. Thermischer Sanierung) wurden bereits vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt. Der Gemeinderat hat der Anforderung von Mitteln aus dem KIG (Kommunales Investitionsgesetz) zugestimmt.

Die projektierten Gesamtkosten von € 486.000,00 werden wie folgt finanziert:

½ Deckung durch bereits genehmigte ELER-Förderung

¼ Bedarfszuweisung Land Kärnten (Zusage liegt vor)

¼ Mittel aus dem kommunalen Investitionsgesetz

Aufgrund der Verzögerungen durch die COVID-19 Maßnahmen soll die Umsetzung im Sommer 2021 erfolgen. Eine Fristerstreckung wurde an das Amt der Kärntner Landesregierung gemeldet und auch schon zugesagt.

Allfällige bereits anfallende Planungsleistungen im heurigen Jahr sollen im Jänner 2021 in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Velden hat in seiner Sitzung vom 7.10.2020 dem Finanzierungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag, dieser möge dem Finanzierungsplan in Höhe von € 486.000,-- für die Sanierung des Kindergartens Köstenberg die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

20. WASSERWERK VELDEN – SCHIEFLING BA 25/ BA 26 1. TEIL; VERGABE LIEFERUNG ROHRMATERIAL

Für die Lieferung des Rohrmaterials für den BA 25, Bereich Oberwinklern/Hochbehälter, Techelweg/Penkenstraße, Schiefeling/Promenadenweg sowie für den BA 26, 1. Teil Bereich Villacher Straße (parallel zur Fernwärme) wurden 3 Angebote abgegeben und ergab die Angebotsöffnung folgendes Ergebnis:

1. SHT Kärnten, 9020 Klagenfurt	€ 191.778,67
2. Kontinentale, 8010 Graz	€ 187.405,50
3. Schmidt's HandelsgesmbH, 9020 Klagenfurt	€ 174.422,96

Nach normgemäßer Prüfung hat die Fa. Schmidt's HandelsgesmbH das günstigste Angebot abgegeben und ist somit Billigstbieter.

Die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde den Bietern bekannt gegeben und die Stillhaltefrist von 10 Tagen eingehalten worden.

Die Auftragssumme teilt sich wie folgt auf eigene Aufträge für den

- BA25 in der Höhe von netto € 112.931,19 und für den
- BA26 in der Höhe von netto € 61.491,77.

Der Wasserausschuss hat bei seiner Sitzung am 10.9.2020 eine Empfehlung an den Gemeindevorstand ausgesprochen, die Leistungen entsprechend zu vergeben. Der Gemeindevorstand hat für die Vergabe an die Firma Schmidt's HandelsgesmbH in seiner Sitzung am 17.9.2020 eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Wasserausschuss- und Vorstands-Antrag, dieser möge der Vergabe für die Lieferung des Rohrmaterials an die Firma Schmidt's HandelsgesmbH, 9020 Klagenfurt mit einer Vergabesumme von netto € 174.422,96 zustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

21. WASSERWERK VELDEN-SCHIEFLING BA 25

21.1 VERGABE BAUMEISTERARBEITEN MIT ROHRVERLEGUNG IM BEREICH OBERWINKLERN/HB, TECHELWEG/PENKENSTRASSE, SCHIEFLING/PROMENADENWEG

O.a. Baumaßnahme wurde vom Ingenieurbüro Walter Brieger in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Fünf Firmen wurden zu einer Angebotslegung eingeladen und hat die Angebotsöffnung folgendes Ergebnis gebracht:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Seiwald Bau GmbH, 9640 Kötschach | € 249.732,59 |
| 2. Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt | € 227.196,90 |
| 3. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt | € 243.215,85 |
| 4. Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä | € 228.655,01 |

Von der Fa. Steiner Bau GesmbH wurde aus terminlichen Gründen kein Angebot abgegeben.

Nach normgemäßer Prüfung hat die Fa. Porr Bau GmbH das günstigste Angebot abgegeben und ist somit Billigstbieter. Die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde den Bietern bekannt gegeben und ist die Stillhaltefrist von 10 Tagen eingehalten worden.

Der Wasserausschuss hat bei seiner Sitzung am 10.9.2020 eine Empfehlung an den Gemeindevorstand ausgesprochen, die Leistungen entsprechend zu vergeben. Der Gemeindevorstand hat der Vergabe an die Firma Porr Bau GmbH in seiner Sitzung am 17.9.2020 zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Wasserausschuss- und Vorstandsantrag, der Vergabe o. a. Baumeisterarbeiten mit Rohrverlegearbeiten an die Firma Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt mit einer Vergabesumme von netto € 227.196,90 zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

21.2 VERGABE BEHÄLTERBAU- UND INSTALLATIONSARBEITEN – HOCHBEHÄLTER OBERWINKLERN

O.a. Baumaßnahme wurde vom Ingenieurbüro Walter Brieger in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Vier Firmen wurden zu einer Angebotslegung eingeladen und ergab die Angebotsöffnung folgendes Ergebnis:

1. Meisl GmbH, 4360 Grein	€ 177.383,34
2. ETERTEC GmbH & Co KG, 3033 Klausen-Leopold.	€ 195.793,31
3. ENKE SchachtbaugesmbH, 86732 Oettingen i. Bay.	€ 225.541,11
4. GFK Solution GmbH, 3470 Kirchberg am W.	€ 201.336,06

Nach normgemäßer Prüfung hat die Fa. Meisl GmbH das günstigste Angebot abgegeben und ist somit Billigstbieter. Die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde den Bietern bekannt gegeben und die Stillhaltefrist von 10 Tagen ist eingehalten worden.

Der Wasserausschuss hat in seiner Sitzung am 10.9.2020 mehrheitlich die Empfehlung ausgesprochen, den Hochbehälter Oberwinklern zusätzlich sofort mit einer UV-Desinfektionsanlage auszustatten. Im bisher vorliegenden Projekt war nur die Vorbereitung für einen späteren Einbau vorgesehen.

Über den Einbau der UV-Desinfektionsanlage inkl. dafür notwendiger Notstromversorgung liegt eine Kostenschätzung seitens der Ingenieurbüros Ing. Walter Brieger vor. Es wird darin von Kosten von € 24.000,00 netto ausgegangen.

Der Gemeindevorstand hat für die Vergabe an die Firma Meisl GmbH in seiner Sitzung am 17.9.2020 eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Wasserausschuss- und Vorstandsantrag, der Vergabe für die Behälterbau- und Installationsarbeiten HB Oberwinklern, BA 25 an die Firma Meisl GmbH, 4360 Grein/Donau mit einer Vergabesumme von netto € 177.383,34 zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

22. WASSERWERK VELDEN – SCHIEFLING BA 26

22.1 FINANZIERUNGSPLAN RESTLICHE ARBEITEN

Die durch COVID-19 bedingte haushaltstechnische Sperre hat bewirkt, dass die Finanzierung der einzelnen Bauteile der Bauabschnitte des Wasserwerks Velden-Schiefling je nach Umsetzung von den entsprechenden Gremien beschlossen werden müssen.

Beim BA 26 wurde die Finanzierung der Vorleistung „L47“ bereits im Vorstand am 4.8. beschlossen.

Abhängig von und in Kooperation mit der KWE (KELAG Wärme- und Energie) wird nun der Bauteil „Villacher Straße“ statt wie vorgesehen im Jahr 2021 schon heuer in Angriff genommen.

Die Baukosten lt. Finanzierungsplan Stand 13.3.2020 betragen für diesen Teil netto € 325.000,--. Dazu kommen anteilige Kosten für Planung und Bauaufsicht.

Lt. Gesamtfinanzierungsplan werden die Kosten für die Arbeiten beim BA26 im Jahr 2020 durch die Aufnahme eines Darlehens gedeckt.

Da die Rücklagen des Wasserwerks aber aktuell noch eine Höhe von € 365.000,-- aufweisen, wird die Aufnahme des Darlehens für den BA 26 ins Jahr 2021 verschoben.

Somit kann auf die Aufnahme des Darlehens im laufenden Budgetjahr verzichtet werden und stattdessen die Ausgaben aus den Rücklagen gedeckt werden.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Teilfinanzierungsplan für den Bauteil „Villacher Straße“ des BA 26 Wasserwerk Velden-Schiefling und der Bedeckung der Ausgaben dafür aus den Rücklagen des Wasserwerks in der Höhe von max. € 365.000,-- die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

22.2 VERGABE DER BAULEISTUNGEN BA 26, VILLACHER STRASSE

Die Bauleistungen wurden gemeinsam mit der KELAG-Energie und Wärme (KEW) ausgeschrieben. Die Einheitspreise der Baufirma, die den Zuschlag in dem Verfahren bekommen hat, sind auch für die Wasserwerksbaustelle bindend. Den Zuschlag hat die Firma HTL-Bau Hoch- und Tiefbau GmbH erhalten.

Seitens der Firma HTL-Bau liegt ein Angebot für die benötigten Baumeisterarbeiten auf Basis der Einheitspreise des Rahmenvertrages mit der KEW im Ausmaß von netto € 197.570,08 vor. Das Angebot wurde vom Ingenieurbüro Brieger geprüft und hat dieses den Vergabevorschlag erstellt.

Die Vergabe der Bauleistungen soll somit an die Firma HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, Zweigniederlassung Feldkirchen/Kärnten in der St.-Veiter-Straße 17, 9560 Feldkirchen mit einer Vergabesumme von netto € 197.570,08 vergeben werden.

Für die Rohrverlegearbeiten hat die KEW ebenfalls eine Vertragsfirma mit Rahmenvertrag. Ein Teil der Verlegearbeiten wird von den Mitarbeitern des Wasserwerks durchgeführt. Leistungen wie das Einheben der Rohre werden auf jeden Fall von der Firma Integral durchgeführt, da sie das entsprechende Gerät vor Ort hat. Die Leistungen basieren auf den Einheitspreisen, die von der Firma Integral-Montagen bekannt gegeben wurden. Das Büro Brieger hat für die Rohrverlegearbeiten einen Umfang von netto € 12.365,28 lt. Vergabevorschlag errechnet.

Die Vergabe der Rohrverlegearbeiten soll somit an die Firma Integral Montagen Anlagen- und Rohrtechnik Gesellschaft m.b.H. im Gewerbegebiet 4, 9241 Wernberg mit einer Vergabesumme von netto € 12.365,28 vergeben werden.

Der Gemeindevorstand hat oben genannten Vergaben in seiner Sitzung vom 17.9.2020 zugestimmt und eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den GV-Antrag, dieser möge der Vergabe der Bauleistungen im BA 26 Villacher Straße an Firma HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH im Ausmaß von € 197.570,08 und an die Firma Integral Montagen im Ausmaß von € 12.365,28 zustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

23. FERNWÄRMEVERSORGUNG – VERTRAG MIT SCH IMMOBILIEN-UND BETEILIGUNGSHOLDING GMBH

23.1 VS ST. EGYDEN

Mit der Insolvenz der Firma Spendier im Jahr 2018 stellte sich die Frage, wie die 2 Gebäude der Marktgemeinde Velden, d.s. die Volksschule St. Egyden und die FF St. Egyden, die bisher durch die Fernwärmanlage versorgt wurden, weiterhin beheizt werden.

In der Heizsaison 2018/2019 wurde die Fernwärmeheizung der beiden Gebäude durch den Masseverwalter betrieben und die dafür anlaufenden Kosten an die Masseverwaltung eingezahlt.

Mit 2020 hat die SCH Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH, Brunnenweg 8, 9535 Schiefing am Wörthersee, die Liegenschaften, Gebäude und Anlagen der Fa. Spendier aus der Konkursmasse erworben.

Die 2. Hälfte der Heizsaison 2019/2020 wurde bereits mit der Firma SCH Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH abgewickelt und die Heizkosten an diese bezahlt.

Aufgrund des Eigentümerwechsels ist der Abschluss eines neuen Vertrags über die Fernwärmeversorgung notwendig.

Der neue Betreiber hat bekannt gegeben, dass aufgrund des Alters der Anlage eine Reihe von Investitionen notwendig sind (Der ursprüngliche Vertrag mit der Fa. Spendier wurde am 11.5.1999 im Gemeindevorstand beschlossen).

Vorliegender Vertrag ist nach einer Laufzeit von 10 Jahren unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist kündbar. Der einmalige, nicht rückzahlbare „Revitalisierungsbeitrag“ wird auf Basis des letztjährigen Verbrauchs mit € 9.800,00 netto festgelegt. Die Energiekosten betragen € 99,- pro Megawattstunde (netto), ein Servicebeitrag von € 300,00 wird pro Jahr verrechnet. Es fallen keine Grundgebühren (wie z.B. bei der KEW) an. Die laufenden Kosten können als vergleichbar mit Angeboten der anderen regionalen Anbieter wie der BC-Regionalwärme und der KEW angesehen werden.

Der Gemeindevorstand hat dem Abschluss des oben genannten Vertrags und der Zahlung des Revitalisierungsbeitrags in seiner Sitzung vom 17.9.2020 zugestimmt und eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag, dem Abschluss des Wärme-Energie Lieferungsvertrages für die VS St. Egyden mit der SCH - Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH und der Zahlung des Revitalisierungsbeitrags in der Höhe von netto € 9.800,00 die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

23.2 FF ST. EGYDEN

Mit der Insolvenz der Firma Spendier im Jahr 2018 stellte sich die Frage, wie die 2 Gebäude der Marktgemeinde Velden, d.s. die Volksschule St. Egyden und die FF St. Egyden, die bisher durch die Fernwärmanlage versorgt wurden, weiterhin beheizt werden.

In der Heizsaison 2018/2019 wurde die Fernwärmeheizung der beiden Gebäude durch den Masseverwalter betrieben und die dafür anlaufenden Kosten an die Masseverwaltung eingezahlt.

Mit 2020 hat die SCH Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH, Brunnenweg 8, 9535 Schiefing am Wörthersee, die Liegenschaften, Gebäude und Anlagen der Fa. Spendier aus der Konkursmasse erworben.

Die 2. Hälfte der Heizsaison 2019/2020 wurde bereits mit der Firma SCH Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH abgewickelt und die Heizkosten an diese bezahlt.

Aufgrund des Eigentümerwechsels ist der Abschluss eines neuen Vertrags über die Fernwärmeversorgung notwendig.

Der neue Betreiber hat bekannt gegeben, dass Aufgrund des Alters der Anlage eine Reihe von Investitionen notwendig sind (Der ursprüngliche Vertrag mit der Fa. Spendier wurde am 11.5.1999 im Gemeindevorstand beschlossen).

Der vorliegende Vertrag kann nach einer Laufzeit von 10 Jahren unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist kündbar. Der einmalige, nicht rückzahlbare „Revitalisierungsbeitrag“ wird auf Basis des letztjährigen Verbrauchs mit € 6.000,00 netto festgelegt. Die Energiekosten betragen € 99,-- pro Megawattstunde (netto), ein Servicebeitrag von € 300,00 wird pro Jahr verrechnet. Es fallen keine Grundgebühren (wie z.B. bei der KEW) an.

Die laufenden Kosten können als vergleichbar mit Angeboten der anderen regionalen Anbieter (BC-Regionalwärme und der KEW) angesehen werden.

Der Gemeindevorstand hat dem Abschluss oben genannten Vertrags und der Zahlung des Revitalisierungsbeitrags in seiner Sitzung vom 17.9.2020 zugestimmt und eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag, dem Abschluss des Wärme-Energie Lieferungsvertrages für die VS St. Egyden mit der SCH - Immobilien- und Beteiligungsholding GmbH und der Zahlung des Revitalisierungsbeitrags in der Höhe von netto € 6.000,00 die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

24. ABWASSERVRBAND WÖRTHERSEE WEST – VERORDNUNG NEUFESTLEGUNG „ENTSORGUNGSBEREICH“

Der Abwasserverband Wörther See West (AWVWW) überprüft jährlich mit Hilfe eines Ingenieurbüros den (Pflicht-) Entsorgungsbereich (EB) nach §2 K-GKG (Kärntner Gemeinde-Kanalisationsgesetz). Im Anschluss daran wird das Ergebnis an die Gemeinde weitergeleitet, um es zu prüfen und den neuen Entsorgungsbereich zu verordnen.

Die VerwaltungsmitarbeiterInnen haben die Neuverordnung geprüft (Der Entwurf wurde im GIS-System als eigener Layer eingespielt, so dass die Änderungen zum Bestand leicht ersichtlich waren).

In vielen Bereichen ist der neue Entsorgungsbereich eine Bereinigung. In den Fällen, wo große Grundstücke als gesamtes in den EB aufgenommen wurden, aber nur ein geringer Anteil eine Widmung hat, wurden die Pflichtflächen den Widmungsflächen angepasst.

Weiters wurde der Entsorgungsbereich entsprechend bereits ausgeführter Projekte (auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung) erweitert und weitere kleine Anpassungen vorgenommen

Als Beilage zur Verordnung sind die entsprechenden Pläne der Entsorgungsbereiche angehängt in der GR-Mappe aufgelegt. Die neue Verordnung umfasst den gesamten Gemeindebereich, die alte Verordnung wird mit dem In-Kraft-Treten der Neuen außer Kraft gesetzt.

Der vom AWWWW ausgearbeitete Vorschlag für die Neufestsetzung des Entsorgungsbereiches Velden wurde am 10.9.2020 im Kanalausschuss zur Annahme empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat der Neuverordnung des Entsorgungsbereiches in seiner Sitzung vom 7.10.2020 zugestimmt und eine Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den gemeinsamen Antrag des Kanalausschusses und Gemeindevorstand, die in der Verordnung über die Neufestsetzung des Entsorgungsbereiches und den angehängten Plänen dargestellten Bereiche des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Velden am Wörther See als neuen Pflichtentsorgungsbereich des AWWWW zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

25. VEREINBARUNG MIT DER „KINDERNEST“ gem.G.m.b.H. ZUR FÜHRUNG EINER 3. NACHMITTAGSBETREUUNGSGRUPPE IN DER VS VELDEN, FINANZIERUNGSPLAN SCHULJAHR 2020/2021

Seit dem Schuljahr 2011 gibt es an der VS Velden die schulische Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge des „Unterrichtsteiles und Betreuungsteiles“ in Kooperation mit der „Kindernest“ gem. G.m.b.H.

Aufgrund der Schülerzahlen und Anmeldungen der Kinder für die schulische Nachmittagsbetreuung - 45 angemeldete Kinder für das Schuljahr 2020/2021 - ist es notwendig, eine 3. Schülernachmittagsbetreuungsgruppe einzurichten.

Nach Aussprache mit Herrn Dir. Millionig, Frau Schlemitz (Leiterin GTS-Gruppe), Frau Untermoser, Bgm. Vouk, Ref. Mag.^a Fischer, AL Dr. Kusternik, MMag.^a Stöpp-Schöffmann und Frau Podesser soll die 3. Gruppe eingerichtet werden.

VS-Dir. Millionig hat mitgeteilt, dass er noch eine 9. Schulklasse zur Verfügung hat, die in einen weiteren Gruppenraum umgebaut bzw. dazu adaptiert werden könnte. Damit alle Räume, die die GTS-Gruppen benutzen, auf einem Stockwerk bzw. Keller des VS Velden sind, wurde nun der Werkraum vom Keller in den ersten Stock und die 9. Schulklasse in den Keller verlegt.

Zur Adaptierung dieses Raumes können Bundesfördermittel in einer Gesamthöhe von € 55.000,-- beantragt werden. Für den 3. Gruppenraum werden ca. € 28.200,00 für die Einrichtungsgegenstände, Spielzeug, Bastelbedarf und Nachrüstung für den Garten benötigt. Für die Nachrüstung von EDV werden ca. € 12.000,-- benötigt.

Es fallen Gesamtkosten von rund € 40.200,-- an, die im 1. NTV berücksichtigt werden. Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Marktgemeinde Velden, dann werden beim Amt der Ktn. Landesregierung um Bundesfördermittel.

Lt. Finanzierungsplan für das Schuljahr 2020/2021 betragen die Gesamtkosten für 3 Gruppen, für die bei der „Kindernest“ zugekauften Leistungen nach Abzug der voraussichtlichen Eltern-Betreuungsbeiträge für die VS Velden € 61.470,51.

Die Landesfördermittel betragen € 8.000,-- pro Gruppe und Schuljahr. Sie sollen für das Schuljahr 2020/2021 für alle 3 Gruppen in voller Höhe ausbezahlt werden, also € 24.000,--. Die Bundesfördermittel betragen € 9.000,-- pro Gruppe, wobei noch nicht sicher ist, ob diese in voller Höhe ausbezahlt werden können oder bei rund € 6.000,--/Gruppe betragen.

VS Velden:

2 GTS Gruppen betragen die Kosten für 2020/2021 € 39.768,67. (GR 21.7.2020 beschlossen)

- 2x Landesförderung	€ 16.000,00
- <u>2x Bundesförderung</u>	<u>€ 18.000,00</u>
Gesamt	€ 5.768,67 (wenn die vollen Förderbeträge ausbezahlt werden)

3 GTS Gruppen Velden betragen die Kosten für 2020/2021 € 61.470,51

- 3x Landesfördermittel	- € 24.000,00
- <u>3x Bundesfördermittel</u>	<u>- € 27.000,00</u>
- Gesamt	€ 10.470,51 (wenn die vollen Förderbeträge ausbezahlt werden)

VS Lind ob Velden:

2 GTS Gruppen betragen die Kosten für 2020/2021 € 48.013,82 (GR 21.7.2020 beschlossen)

- 2x Landesfördermittel	- € 16.000,00
- <u>2x Bundesfördermittel</u>	<u>- € 18.000,00</u>
Gesamt	€ 14.013,82 (wenn die vollen Förderbeträge ausbezahlt werden)

VS Köstenberg:

1 GTS Gruppe betragen die Kosten für 2020/2021 € 33.643,04 (GR 21.7.2020 beschlossen)

- 1x Landesfördermittel	- € 8.000,00
- <u>1x Bundesfördermittel</u>	<u>- € 9.000,00</u>
Gesamt	€ 16.643,04 (wenn die vollen die vollen Förderbeträge ausbezahlt werden)

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 7.10.2020 der Gründung einer 3. Schülernachmittagsbetreuungsgruppe und dem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2020/2021 (für die 3 Gruppe) zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag (GV 7. 10. 2020) der Gründung einer 3. Schülernachmittagsbetreuungsgruppe und dem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2020/2021 zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

26. FÖRDERVEREINBARUNG BETREFFEND PFLEGEKOORDINATORIN ZW. DER MARKTGEMEINDE VELDEN UND DEM SOZIALHILFEVERBAND VILLACH-LAND

Seit 1. 6. 2020 ist in unserem Gemeindegebiet eine Pflegekoordinatorin eingesetzt, die über den SHV-Villach-Land angestellt ist.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der anteiligen Personalkosten (50 % der Gesamtkosten) der Gemeinde an den SHV für die Dauer von max. 3 Jahren, längstens jedoch bis März 2023.

Die Personalkosten der Pflegekoordinatorin sind mit max. € 39.750,-- jährlich gedeckelt.

Um nun die Anschubfinanzierung durch das Land Kärnten (25 % der Förderkosten der Gemeinde Velden) zu erhalten, muss ein schriftlicher Fördervertrag zwischen der Gemeinde und dem SHV-Villach-Land abgeschlossen werden

Die diesbezügliche Förderungszusage von Landesrat Ing. Daniel Fellner liegt bereits vor. (Schreiben vom 10.09.2020).

Die Förderung (50 % der Personalkosten) an den SHV wird von der Gemeinde monatlich im Nachhinein überwiesen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, vorliegendem Fördervertrag zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

27. STELLENPLAN 2021

Zurückstellung, da die Stellungnahme des Gemeindeservicezentrums zum Stellenplan 2021 noch nicht vorliegt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Dezember-GR-Sitzung.

28. ERHÖHUNG DER ABGELTUNG FÜR AUSSENTRAUUNGEN

Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, den StandesbeamtenInnen der Marktgemeinde Velden am Wörther See für Trauungen außerhalb des Amtes eine pauschale Aufwandsabgeltung in Höhe von € 110,-- zu leisten.

Dieser Betrag ist seither nie angehoben worden. Nunmehr ist die Personalvertretung an den Dienstgeber mit dem Ersuchen um Festsetzung der Zulage unter Einbeziehung der Regelungen in anderen Gemeinden mit 7% (€ 193,41) der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

Für die Marktgemeinde Velden ist das Abhalten von Außentrauungen auch aus touristischer Sicht ein wichtiges Anliegen und wird die seinerzeit eingeführte Aufwandsabgeltung außer Streit gestellt. Um eine jährliche Erhöhung im Ausmaß der jährlichen Gehaltserhöhungen sicherzustellen, soll die Zulage künftig an die Höhe des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 gebunden werden.

Die Valorisierung des seinerzeitig beschlossenen Betrages würde im Ergebnis 5 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 betragen.

Der Amtsleiter hat demgemäß vorgeschlagen, die Zulage mit 5% der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 - festzusetzen.

Der Personalausschuss hat antragstellend an den Gemeindevorstand entsprechend dem Ersuchen der Personalvertretung eine Festsetzung der Zulage mit 7% der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 vorgeschlagen.

Im Gemeindevorstand wurden die beiden unterschiedlichen Vorschläge ausführlich diskutiert.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Diskussion auch klargestellt, dass seitens der Gemeinde Trauungen auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden sollen.

Als Ergebnis dieser Diskussion wurde als Antrag an den Gemeinderat beschlossen, für die Abgeltung für Außentrauungen eine Valorisierung wie vom Amtsleiter vorgeschlagen mit 5% durchzuführen, und darüber hinaus sollte, um einen entsprechenden Anreiz für die StandesbeamtenInnen zu geben, für Trauungen an Sonn- und Feiertagen eine neue Zulage in Höhe von 2% der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 eingeführt werden.

Diese Neuregelung soll für alle Trauungen ab 2021 gelten.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Vorstandsantrag, dieser möge für Trauungen ab 1. 1. 2021 beschließen:

- den StandesbeamtenInnen eine Aufwandsabgeltung für Trauungen außerhalb des Amtsgebäudes in Höhe von 5 % (€ 138,15) der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 und
- eine Zulage in Höhe von 2 % (€ 55,26) der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2 für Trauungen an Sonn- und Feiertagen

zuzuerkennen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

29. ANTRÄGE UND ANFRAGEN GEM. §§ 41 und 43 K-AGO

Folgende Anträge gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung liegen vor:

SPÖ Fraktion:

„Regenbogen-Zebrastreifen – als Zeichen der Weltoffenheit und Vielfalt“

Toleranz, Gleichberechtigung und Offenheit können gar nicht genug Platz bekommen. Viele Städte weltweit hissen Regenbogenfahnen an Rathäusern oder entlang von Brücken oder zentralen Straßen, stellen Regenbogensitzbänke auf oder lassen Zebrastreifen in Regenbogenfarben bemalen. Nicht nur in Skandinavien, den Niederlanden oder in unserem Nachbarland Deutschland zeigen viele Städte und Gemeinden Flagge oder bemalen Zebrastreifen, sondern auch etliche Gemeinden in Österreich wie Innsbruck, Villach oder Wien.

Die Regenbogen-Zebrastreifen sollen in Velden als Zeichen für Vielfalt und Toleranz und gegen Diskriminierung und Spaltung in den Farben der Regenbogenfahne (rot, orange, gelb, grün, blau, violett) vor allem im Zentrum und vor Schulen installiert werden. Die Gemeinde Velden würde damit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Gemeinden in Kärnten übernehmen. Die Kosten sind gering, die Symbolwirkung wäre aber groß. Außerdem kann durch solche Zebrastreifen die Sicherheit für Fußgänger erhöht werden.

Setzen wir daher ein wichtiges Zeichen für Offenheit und Akzeptanz und gestalten Zebrastreifen in Regenbogenfarben.

Die GemeinderätInnen der SPÖ-Fraktion stellen daher den Antrag, die rechtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten zu prüfen, um Regenbogenzebrastreifen (rot, orange, gelb, grün, blau, violett unterlegt) im Zentrum und vor Schulen zu installieren.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem zuständigen Verkehrsausschuss zu Beratungen zu.

SPÖ-Fraktion:

„Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Ortsdurchfahrten Dieschitz und Latschach“

Im Namen von vielen um ihre Sicherheit besorgte Bürger möchte ich darauf hinweisen, dass in den Ortsdurchfahrten Dieschitz und Latschach – aber auch St. Egyden – an der Köttmannsdorfer Landesstraße L 99 die „Geschwindigkeit im Ortsgebiet“ von vielen Autofahrern nicht immer eingehalten wird.

Beiderseits der Landesstraße befinden sich Autobus-Haltestellen. In Latschach ist auch für die Besucher der Kirche und des Friedhofes das Überqueren der Straße eine gefährliche Angelegenheit. Die Hinweisschilder „Achtung Kinder“ und die Hinweistafel „Haltestelle“ haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. Es gibt leider immer wieder unverbesserliche Verkehrsteilnehmer, die auf andere keine Rücksicht nehmen.

Es wird daher der Antrag der SPÖ-GemeinderätInnen gestellt, dass das Verkehrsreferat der Marktgemeinde Velden sich mit dieser Thematik auseinandersetzen soll und bei der zuständigen Straßenbehörde vorstellig wird, welche Möglichkeiten es gibt, verkehrsberuhigende und die Sicherheit erhöhende Maßnahmen zu setzen.

Es muss nicht erst etwas Schlimmes passieren, damit die Behörde aufmerksam wird und reagiert. Dann ist es zu spät.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem zuständigen Verkehrsausschuss zu Beratungen zu.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen, die Sitzung endet um 23,00 h.

Protokollfertiger:

Bürgermeister:

GR Gerlinde Wagenleitner
(Ersatz GR Peter-Paul Schedifka)

Ferdinand Vouk

GR Harald Dragaschnig
(Ersatz GR Johannes Widmann)

GR201015

Schriftführer:

Angelika Sussitz